

NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH- Gebiet

5618-301 „Salzwiesen von Wisselsheim“

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“

Gültigkeit: ab 01.02.2019

Versionsdatum:
23.10.2018

Darmstadt, den 1.2.2019

Betreuendes Amt	HessenForst Forstamt Nidda
Kreis	Wetteraukreis
Stadt/ Gemeinde	Bad Nauheim, Rockenberg
Gemarkungen	Nieder-Mörlen, Steinfurth, Wisselsheim, Oppershofen
Größe	FFH-Gebiet 23,9 ha, VSG 64,6 ha
Planungsraum-Nr.	FFH-Gebiet = 4039, VSG = 4318

**FFH-Gebiet 5618-301 „Salzwiesen von Wisselsheim“ und
VS-Gebiet 5519-401 „Wetterau“**

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20.Oktober 2016 StAnz. 44/2016 S. 1104

NSG „Salzwiesen von Wisselsheim“

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 01.Februar 1982, StAnz. 8/1982 S. 400

NSG „Breitwiese bei Steinfurth und Oppershofen“

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 10.November 1990, StAnz. 50/1990 S. 2691

LSG „Auenverbund Wetterau“

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 22. Dezember 2014 StAnz. 4/2015 S. 72

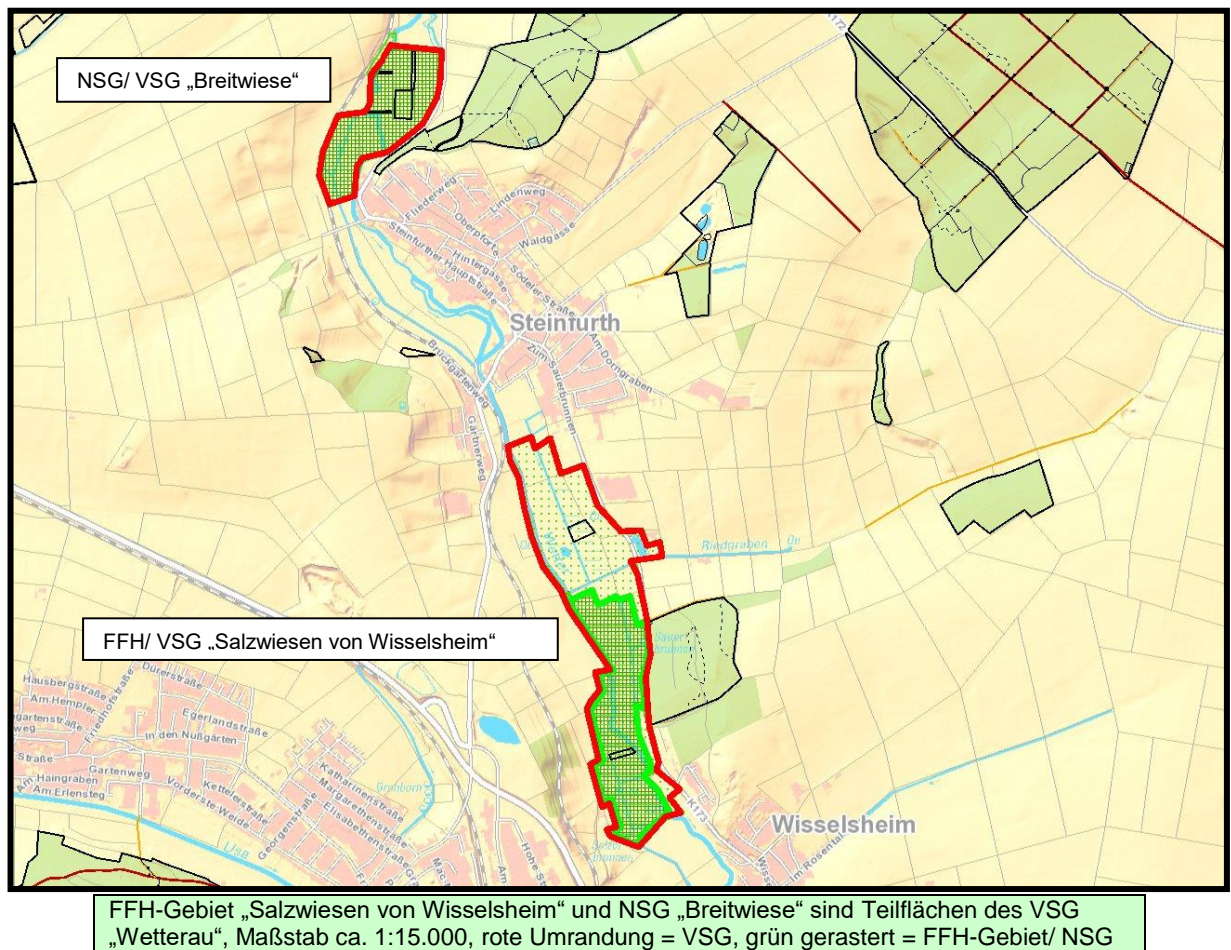
Bearbeiter des mittelfristigen Maßnahmenplans: Walter Schmidt, Regionalbetreuer HessenForst Forstamt Nidda 2007
Überarbeitung und Einarbeiten der VSG-Teilflächen Michael Schlote Dipl. Forstwirt, 64342 Seeheim-Jugenheim 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung	4
2. Gebietsbeschreibung	7
2.1 Lage, Klima, Nutzung, Vegetation	7
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten	8
2.3 Eigentumsverhältnisse	9
3. Leitbilder und Erhaltungsziele	10
3.1 Leitbilder	10
3.2 Erhaltungs- und Schutzziele	11
3.2.1 für LRT nach Anhang I der FFH-RL	
3.2.2 für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL	
3.2.3 für Vogelarten nach Artikel 4 Abs.2 der VS-RL	
3.2.4 für Arten nach Anhang II&IV und IV der FFH-RL	
3.2.5 für eine Art nach Anhang IV der FFH-RL	
3.2.6 bemerkenswerte nicht FFH-relevante Biotoypen und Arten	
3.3 Prognose erreichbarer Ziele	14
3.3.1 für LRT nach Anhang I der FFH-RL	
3.3.2 für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL	
3.3.3 für Arten nach Anhang II/IV und IV der FFH-RL	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	16
4.1 der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	16
4.2 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs.2 der VS-RL	16
4.3 Allgemeine Nutzungshinweise	16
4.4 Rechtliche Hinweise	18
5. Maßnahmenbeschreibung	19
5.1 Maßnahmen im Maßnahmentyp 1	20
5.1.1 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	01.10.08.
5.1.2 Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.
5.1.3 Anlage/ Pflege von Steilwänden	11.02.04.
5.1.4 Beweidung mit Nachmahd	01.02.03.
5.1.5 Naturverträglicher Ackerbau	01.03.
5.2 Maßnahmen im Maßnahmentyp 2	26
5.2.1 Mischbeweidung	01.02.02.05.
5.2.2 Standweide	01.02.05.02.
5.2.3 Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.
5.2.4 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.
5.2.5 Unterhaltung abschnittsweise	04.06.05.
5.3 Maßnahmen im Maßnahmentyp 3	33
5.3.1 Gelenkte Sukzession	15.01.03.
5.3.2 Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.
5.3.3 Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.
5.3.4 Auszäunen von Flächen	06.02.05.
5.3.5 Wildbestandsregulierung	03.02.
5.4 Maßnahmen im Maßnahmentyp 4	36
Keine Maßnahmen geplant	

5.5 Maßnahmen im Maßnahmentyp 5		36
5.5.1 Wasserstandsregulierung	04.03.02.	
5.5.2 Anlage von temporären Gewässern	11.04.01.02.	
5.5.3 Aufgabe der Bewirtschaftung für die Landwirtschaft ungeeigneten Flächen	01.01.01.	
5.5.4 Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	
5.6 Maßnahmen im Maßnahmentyp 6		40
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.	
5.6.2 Kopfweidenschnitt	12.01.03.03.	
5.6.3 Beseitigung störender Elemente im Offenland	01.11.	
5.6.4 Sicherungsmaßnahmen an Strommasten	10.01.05.	
5.6.5 Gehölzpflege	12.01.03.	
5.6.6 Entbuschen/ Entkusseln	12.01.02.	
5.6.7 Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	
5.6.8 Sonstige	16.04.	
5.7 Übersicht über die Maßnahmen		45
6. Report aus dem Planungsjournal		46
7. Literaturverzeichnis		49
8. Maßnahmenpläne		50
9. Anhang		52
9.1 Fundorte der Vogelarten im Teilvogelschutzgebiet		52
9.2 Fundorte des Sumpflöwenzahns		54

1. Einführung

Das FFH-Gebiet 5618-301 „Salzwiesen von Wisselsheim“ und das NSG „Breitwiese bei Steinfurth und Oppershofen“ sind Teile des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ und liegen in der Wetterniederung zwischen Wisselsheim (Salzwiesen) und nördlich von Steinfurth (Breitwiese). Salzwiesen und Breitwiese gehören zum LSG „Auenverbund Wetterau“.



Das Gebiet ist als FFH- und Vogelschutz-Gebiet für das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 gemeldet. Die Grenzziehung des FFH-Gebietes ist identisch mit dem seit 1982 existierenden Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“. Von den hinzugezogenen drei Teilflächen des VSG liegen zwei direkt am FFH-Gebiet und eine dritte Fläche nördlich von Steinfurth (NSG „Breitwiese“). Der Meldebogen charakterisiert das Gebiet als Lebensraumkomplex aus binnenländischen Salzwiesen im Verbund mit Feuchtwiesen des Calthion. Das Gebiet ist außerdem Rast- und Brutplatz für zahlreiche Vogelarten. Die Schutzwürdigkeit wird mit dem Auftreten von Salzbiotopen begründet. Der natürliche binnenländische Salzstandort ist zudem von herausragender geowissenschaftlicher Bedeutung. Das NSG Breitwiese besitzt großflächig ausgebildete Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Röhrichtgesellschaften sowie intakte Kleingewässer als Lebensraum seltener Pflanzen und bestandsbedrohter, an Feuchtland gebundener Tierarten.

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) verpflichten sich die Mitgliedsstaaten die in den Natura 2000 Gebieten vorhandenen besonders schutzwürdigen Lebensraumtypen, Tier- und Vogelarten zu erhalten. Die dazu notwendigen Schutz-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind in diesem mittelfristigen Bewirtschaftungsplan dargestellt.

Grundlage für diesen Bewirtschaftungsplan sind die folgenden Gutachten

- für das FFH-Gebiet: Grunddatenerfassung durch die Planungsgemeinschaft Landschaft, Ökologie, Naturschutz Pohlheim (PLÖN), erstellt im Jahr 2005,
- Für das FFH-Gebiet: Bönsel; D: und Schmidt; P.: Monitoring im FFH-Gebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“, Planungsgemeinschaft Landschaft, Ökologie, Naturschutz (PLÖN), Pohlheim Oktober 2012,
- für das VS-Gebiet: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen vom November 2010,

- für das VS-Gebiet: SPA Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ (Kreis Gießen/ Wetterau/ Main-Kinzig, Hessen), TNL-Umweltplanung, Hungen November 2016, Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegenden Bewirtschaftungsplanungen dar. Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete „Salzwiesen von Wisselsheim“ und „Breitwiese bei Steinfurth und Oppershofen“. Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen. Nach der Grunddatenerfassung wurden für das FFH-Gebiet drei Lebensraumtypen nachgewiesen, die nach der FFH-Richtlinie schutzwürdig sind (=Schutzgüter):

- **LRT *1340** Salzwiesen im Binnenland
- **LRT 3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- **LRT *91E0** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Darüber hinaus sind die nach § 2 der NSG-Verordnungen normierten Schutz- und Entwicklungsziele Gegenstand dieser Planung, insbesondere die durch Solequellen geprägten Feuchtbiootope als Standort für eine Halophytenvegetation sowie den Erhalt als Brut- und Rastplatz zahlreicher bestandsbedrohter Vogelarten.

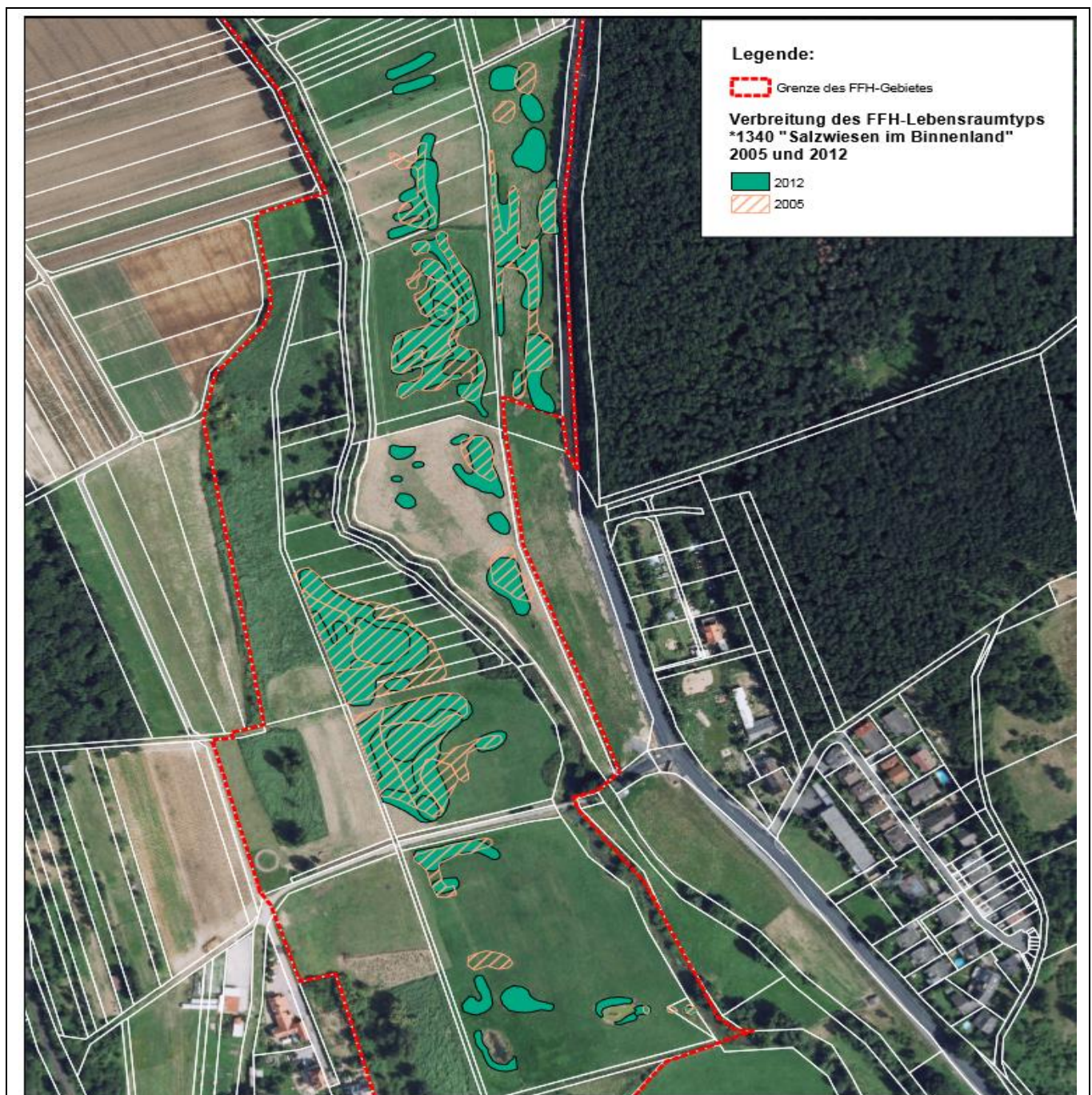
In der Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet wurden keine Aussagen zu Arten der FFH-Richtlinie gemacht. Die Informationen zu den Vogelarten und den Arten sind der Grunddatenerhebung für das VSG von 2010 bzw. den Monitoring-Berichten von 2012 und 2016 entnommen. Weitere Arthinweise wurden vom Gebietsbetreuer und der UNB des Wetteraukreises übernommen. Die folgenden Arten sind derzeit nachgewiesen:

Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie		
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	
Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie		
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast
Graugans	<i>Anser anser</i>	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rast
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	
Arten nach Anhang II+IV der FFH-Richtlinie		
Biber	<i>Castor fiber</i>	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	

Hinweise:

- Bis 1991 Brutplatz der Sumpfohreule (*Asio flammeus*) Anhang I der VSG-RL,
- aktuell möglicherweise Brutplatz der Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Anhang I der VSG-RL,
- früher Nachweise der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) Anhang IV der FFH-RL,
- Vorkommen des Deutschen Sumpflöwenzahns (*Taraxacum germanicum*).

Als Besonderheit gelten die Flächen mit vereinzelt Salzstellen, die eine spezielle Vegetation im Binnenland hervorbringen. Sie sind als Biotope der Kulturlandschaft anzusehen und nur durch regelmäßige extensive Bewirtschaftung wie Beweidung, Mähweide oder Mahd zu erhalten. Fällt diese weg, werden die Halophytenfluren sehr schnell durch salzresistente Pflanzenarten (z.B. *Phragmites australis*, *Festuca arundinacea* oder *Elymus repens*) verdrängt. Die vorhandene Salzvegetation entsteht durch Verdunstung salzhaltigen Grundwassers an der Bodenoberfläche, was zur Akkumulation von Salzen im Oberboden führt. Durch die kapillare Nachlieferung salzhaltigen Grundwassers wird der Verdunstungsverlust ausgeglichen und die Salzanreicherung gefördert. Die Salzanreicherung funktioniert jedoch nur bei einem nicht zu hohen oder zu tiefen Grundwasserstand mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur. Ein zu hoher Grundwasserspiegel führt zur Diffusion der Sole (Effekt des Aussüßens), ein zu niedriger unterbindet den kapillaren Aufstieg. Eine Regulierung ist daher durch regelmäßige Grabenräumungen und Anlage spatentiefer Stichgräben nötig. Ebenso



Veränderungen des LRT *1340 zwischen 2005 und 2012,
aus: PLÖN Monitoring des FFH-Gebietes von 2012, ohne Maßstab

negativ ist ein dichter und hoher Aufwuchs sowie eine Streuanreicherung, die Sonneneinstrahlung und Windeinwirkung am Boden und damit die Oberflächenverdunstung mit Salzanreicherung verhindern. Für die Halophyten, die überwiegend extrem lichtliebende Arten sind, führt eine zu dichte Pflanzendecke zum Verschwinden. Daher garantieren kurzrasige Wiesenflächen und offene Kleinstrukturen wie z.B. Fahr- und Trittsuren deren Überleben. Einer Beweidung der Flächen mit

Rindern und eine regelmäßige Heunutzung kommt somit eine große Bedeutung für das Überleben der Halophytenfluren zu.

Der Bewirtschaftungsplan greift die Erhaltungsziele und den Schutzzweck auf und setzt sie auf der Grundlage einer Zustandsbeschreibung in eine naturschutzfachliche Planung für das Gebiet um. Zustandsbeschreibung und Vollzug der Planung bilden die Grundlage für das laufende Monitoring zur Entwicklung des Gebiets.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der nachgewiesenen Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) sowie der Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-Richtlinie dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig bzw. ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Lage, Klima, Nutzung, Vegetation

Das FFH-Gebiet umfasst einen Auenabschnitt der Wetter zwischen Wisselsheim und Steinfurth und ist 23,9 ha groß. Zusammen mit den beiden angrenzenden VSG-Flächen sind es 47,9 ha. Das NSG „Breitwiese“ liegt ebenfalls in der Wetterniederung nördlich der Ortslage von Steinfurth und ist 16,7 ha groß. Die drei Teilflächen des VSG haben zusammen eine Größe von 64,6 ha.

Das Natura 2000 Gebiet liegt weitgehend im Süden des Naturraumes Butzbacher Becken (234.20), einer Teileinheit der Wetterau (234.00). Nach dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der Natura 2000 Richtlinie liegen die Flächen in der Haupteinheit D53 Oberrheinisches Tiefland.

Das Butzbacher Becken stellt sich als vorwiegend ackerbaulich genutzte, flachwellige Landschaft dar, die entlang ihrem Ostrand von der Wetter und am Südrand von der Usa durchflossen wird. Die Wetterau zeichnet sich durch eine ausgesprochene Klimagunst aus. Die Beckenlage bedingt hohe Jahresmitteltemperaturen von 9°-10°C, bei frühem Beginn und langer Andauer der Vegetationsperiode. Die Niederschläge sind aufgrund der Lage im Regenschatten des Taunus mit etwa 500-600 mm im Jahresmittel relativ gering.

Die geologischen und vor allem die hydrologischen Ausgangsbedingungen im Untersuchungsgebiet bilden in Zusammenhang mit den Klimaverhältnissen und der Art und Intensität der anthropogenen Bewirtschaftung die Voraussetzung für die Entstehung der vielfältigen Lebensgemeinschaften des Untersuchungsgebietes.

Die Wisselsheimer Salzquellen treten aus unterdevonischem Schiefer aus, das Gestein liegt im Wettertal unter einer ca. 10 m mächtigen Talfüllung in Form von lehmigen bis sandig-kiesigen Abschwemmmassen. Es handelt sich um überwiegend tonig-lehmige Talfüllungen, mit hohem Anteil an Lößlehm, die als Hochflut- und Auensedimente beiderseits der Wetter abgelagert wurden. Vorherrschende Bodentypen des Untersuchungsgebietes sind Gley und Brauner Auenboden.

Wesentliche Voraussetzung für die Entstehung des Halophytenstandortes ist das Aufsteigen von mineralischem Tiefenwasser, das sich oberflächennah mit süßem Grundwasser vermischt. Der Ursprung der hochkonzentrierten Mineralwässer ist bislang nicht vollständig geklärt. Am wahrscheinlichsten gilt die Theorie von SCHARPFF (1974), dass es sich bei den Solen um Auslaugungsprodukte der Zechsteinsalze des Fuldaer Beckens handelt, die in westlicher Richtung (unter dem Vogelsbergmassiv hindurch) abströmen und im hydraulischen Entlastungsbereich von Störungszonen in der Wetterau wieder aufsteigen. Die Wisselsheimer Quellen und hier insbesondere der nahe der Wetter gelegene „Selzerbrunnen“ sind auf die sogenannte Eichberg-Verwerfung zurückzuführen, die in südwestlicher Richtung bis zum Hofgut Löwenthal und von dort aus nach Südsüdost verläuft

Über die historische Nutzung der Wisselsheimer Salzwiesen ist nur wenig bekannt. Belegt ist eine Nutzung der Solquellen zur Salzgewinnung, die vom 16. Jahrhundert bis etwa 1830 andauerte.

Das Grünland westlich der Wetter dürfte mindestens seit 1950 als Mähweide genutzt worden sein. (STÄHLIN & BOMMER 1959) Ein weiterer Teil unterlag einer reinen Wiesennutzung. In den 1980er Jahren fielen vor allem Salzstandorte im Flurteil „In den Sodenwiesen“ als Folge einer zunehmenden Vernässung brach, so dass sich das konkurrenzstarke Schilf sehr stark zu Ungunsten der Salzflora ausbreiten konnte. Der damals gültige NSG-Pflegeplan sah zwar eine abschnittsweise Grabenräumung vor, die aber ohne eine Erhöhung der Abflussleistung des Gewässers durchgeführt werden

sollte. In einem Gutachten von BÖNSEL (1990a) werden die Pflegemaßnahmen an den Salzstellen überprüft, bewertet und teilweise korrigiert. Insbesondere in Bezug auf die Grabenräumung wird auf die Notwendigkeit einer schonenden Entwässerung zur Abfuhr überschüssigen Süßwassers hingewiesen. Ziel ist ein stärkeres oberflächliches Abtrocknen der Flächen, durch das die Salzan-reicherung im Oberboden positiv beeinflusst werden soll.

Aktuell findet auf den noch genutzten Flächen östlich der Wetter eine Mähweidenutzung statt. Während auf den südlich des Fahrweges zum Hofgut Löwenthal gelegenen Flächen eine Nach-beweidung mit Pferden durchgeführt wird, erfolgt diese nördlich des Weges mit Schafen und Ziegen. Die Parzellen westlich der Wetter werden teilweise als reine Rinder- und Pferdeweiden, teilweise als Mähweiden (Nachbeweidung mit Pferden und Rindern) und weiter im Norden als reine Mähwiesen genutzt.

Nach Anlage von 4 Flutmulden und eines Schilfteiches in den Jahren 2005 bis 2010 im NSG „Breitwiese“ werden die Flächen von Schottischen Hochlandrindern beweidet. Deren Genügsamkeit erlaubt eine ganzjährige Weidehaltung.

Die Pflanzengesellschaften der Wisselsheimer Salzwiesen lassen sich im Wesentlichen in zwei Assoziationen gliedern

- den Boddenbinsen-Rasen (*Juncetum gerardii*) und
- die Gesellschaft des Gewöhnlichen Salzschwadens (*Spergulario-Puccinellietum distantis*)

wobei die zuerst genannte wesentlich größere Flächenanteile einnimmt. Die Standorte von Boddenbinsen- und Salzschwaden-Rasen unterscheiden sich weniger im Salzgehalt als vielmehr im Bodensubstrat. Während die Salzschwaden-Gesellschaft eher auf schlecht durchlüfteten, schlickigen Böden anzutreffen ist, findet sich das *Juncetum gerardii* durchaus auch auf Standorten, die zumindest zeitweilig einer Austrocknung unterliegen. Beiden Salzwiesengesellschaften ist gemein, dass sie natürlicherweise sehr artenarm sind. Die in den Probeflächen festgestellten Artenzahlen bewegen sich zwischen 7 und 20.

Hervorzuheben ist das Vorkommen des Deutschen Sumpflöwenzahns (*Taraxacum germanicum*) (siehe Karte im Anhang) der in den Salzwiesen von Wisselsheim 1876 den locus typi darstellt, also der Ort von dem der Typusbeleg der Art stammt. Nach der Roten Liste Hessen ist er in die Gefährdungskategorie 1 (vom Aussterben bedroht) eingeordnet.

(Dr. Thomas Gregor, E-mail vom 07.07.2007: Kirschner J. & J. Štěpánek 1998: A Monograph of *Taraxacum* sect. *Palustria*. – Institute of Botany Academy of Sciences of the Czech Republic, S.281)

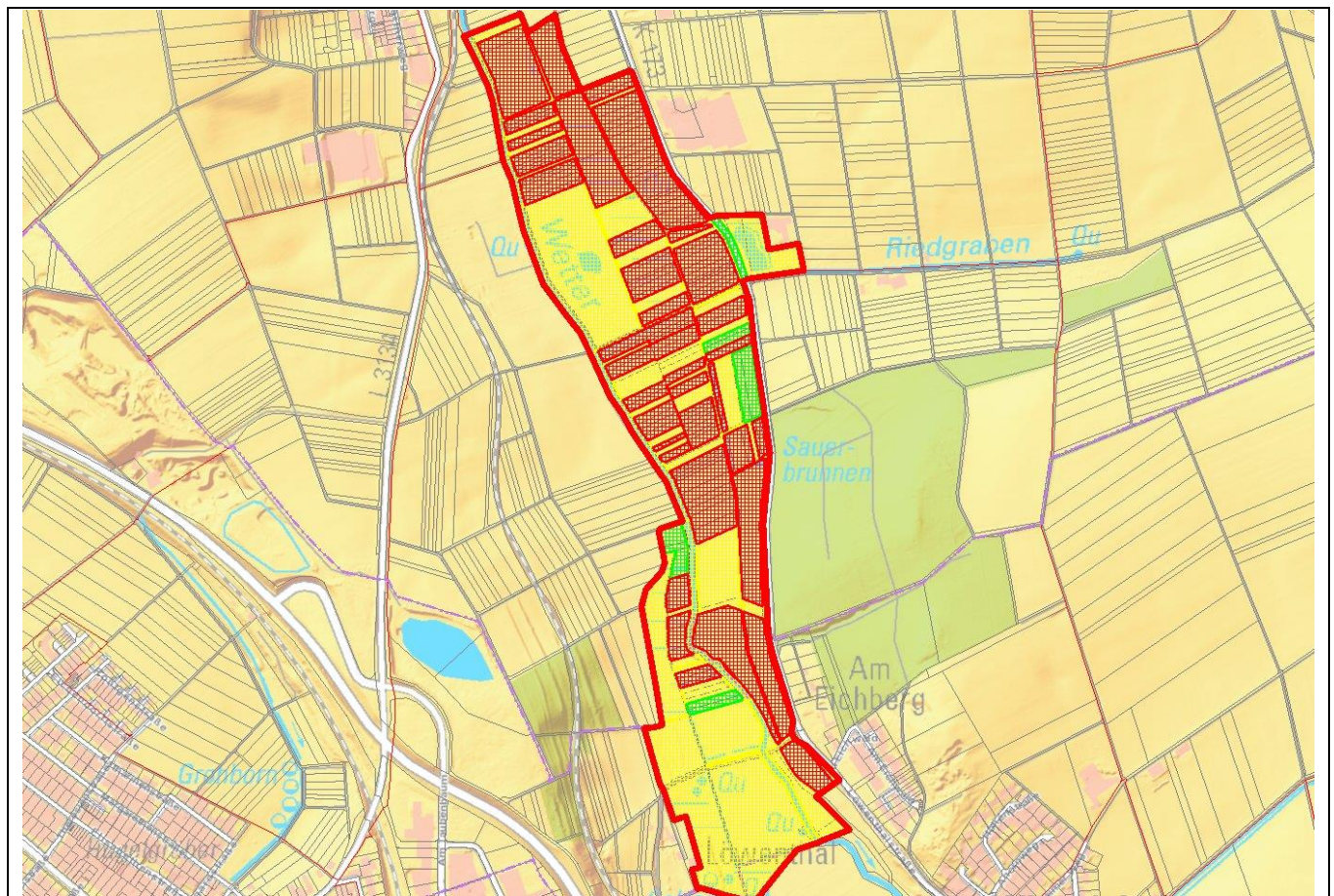
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das zum Landkreis Wetterau zählende VS-Teilgebiet liegt in der Zuständigkeit der Stadt Bad Nauheim (Gemarkungen Nieder-Mörlen, Steinfurth und Wisselsheim) und der Gemeinde Rockenberg (Gemarkung Oppershofen).

Für das Gebietsmanagement (Gebietsabgrenzung, Monitoring, Berichtspflicht usw.) ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde zuständig. Die lokale Gebietsbetreuung obliegt HessenForst Forstamt Nidda.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Salzwiesen			
Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	25,64 ha	
rot	Privateigentum	20,56 ha	
grün	Land Hessen	1,52 ha	
Zwischensumme		47,72 ha	73,9 %
Breitwiese			
Farbe	Eigentümer	Fläche	
gelb	Kommunaleigentum	7,17 ha	
rot	Privateigentum	8,01 ha	
grün	Land Hessen	1,29 ha	
blau	Naturschutzfonds Wetterau	0,40 ha	
Zwischensumme		16,87 ha	26,1 %
Zusammen			
Farbe	Eigentümer	Fläche	
gelb	Kommunaleigentum	32,81 ha	50,8 %
rot	Privateigentum	28,57 ha	44,2 %
grün	Land Hessen	2,81 ha	4,4 %
blau	Naturschutzfonds Wetterau	0,40 ha	0,6 %
Summe		64,59 ha	100,0 %



Eigentumsverhältnisse Salzwiesen, ohne Maßstab

3.2 Erhaltungs- und Schutzziele

3.2.1 für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben des Tabellenfeldes auf der linken Seite geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT nach dem FFH-Artikel-17-Bericht von 2013 für das Land Hessen wieder. Die Farben im rechten Tabellenfeld zeigen den EZ des LRT für das FFH-Gebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“ Stand GDE 2005 an, die Symbole in den linken Tabellenfeldern geben Auskunft über den Trend des EZ des LRT in Hessen, die Symbole in den rechten Tabellenfeldern verweisen auf die zukünftige Entwicklung des EZ im Gebiet:

0	LRT *1340: Salzwiesen im Binnenland	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte, • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen. 	
0	LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik, • Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. 	
0	LRT *91E0: Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebens-raumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen, • Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik, • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen. 	

EZ: Erhaltungszustand Art.17 Bericht 2013 Hessen Farben: rot =EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig unzureichend, grün= EZ günstig, Erhaltungszustand im Gebiet Bewertung GDE 2004 EZ A= sehr gut, EZ B gut, EZ C ungünstig bis schlecht
Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben;

3.2.2 für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Es werden die Erhaltungsziele für die Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ aus der Natura 2000 Verordnung des Regierungsbezirks Darmstadt vom 20. Oktober 2016 übernommen. Die Einschätzung der Erhaltungszustände basiert auf dem Monitoring-Bericht von 2016. Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen nach der Ampelbewertung durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland Stand 2014 wieder, die Farben rechts zeigen die Bewertung des EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet laut Monitoring-Bericht von 2016, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

+	Blaukehlchen	B	<i>Luscinia svecica</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen, • Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate. 			X			
0	Eisvogel	B	<i>Alcedo atthis</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammabänken, • Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate, • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität, • Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen. 			X			
--	Neuntöter	B	<i>Lanius collurio</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen, • Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung, • Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen, • Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern. 			X			

--	Rotmilan	R	<i>Milvus milvus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	• Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz,					X	
	• Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeld,					X	
	• Erhaltung einer weiträumigen offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen.			X			
+	Weißstorch	B	<i>Ciconia ciconia</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten,			X			
	• Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitats mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,			X			
	• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland,			X			
	• Erhaltung von Brutplätzen.			X			
B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Rast- und Nahrungsgast, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben							

3.2.3 für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Es werden die Erhaltungsziele für die Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ aus der Natura 2000 Verordnung des Regierungsbezirks Darmstadt vom 20. Oktober 2016 übernommen. Die Einschätzung der Erhaltungszustände basiert auf dem Monitoring-Bericht von 2016. Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen nach der Ampelbewertung durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland Stand 2014 wieder, die Farben rechts zeigen die Bewertung des EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet laut Monitoring-Bericht von 2016, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

--	Bekassine	B/R	<i>Gallinago gallinago</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten,				X		
	• Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung,			X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten,				X		
	• Erhaltung des Offenlandcharakters.			X			
+	Graugans	B/R	<i>Anser anser</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche,			X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.				X		
0	Krickente	B	<i>Anas crecca</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,			X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.				X		
+	Reiherente	B	<i>Aythya fuligula</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	--
	• Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,			X			
	• Bei sekundärer Ausprägung der Habitats Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet,					X	
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.				X		
0	Schwarzkehlchen	B	<i>Saxicola torquata</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen,			X			
	• Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,			X			
	• Erhaltung von trockenen Sandrasen, Ödland-, Heide- und Brachflächen.				X		

--	Wasserralle	B	<i>Rallus aquaticus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert, 				X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand. 				X		
B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Rast- und Nahrungsgast, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben							

Weitere wertgebende Arten sind Feldschwirl (*Locustella naevia*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) und Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) als regelmäßige Brutvögel.

3.2.4 für Arten nach Anhang II&IV und IV der FFH-RL

Die hier genannten Arten sind in der Verordnung über das Vogelschutzgebiet „Wetterau“ nicht enthalten, kommen aber laut UNB und Gebietsbetreuer im Gebiet vor.

Die Angaben wurden den „Erhaltungszielen für Anhang II-Arten“ des HMULV Abt. VI (Endfassung Stand 2.12.2005) bzw. „Schutzziele für FFH-Anhang IV- und V-Arten“ (Stand 2013) entnommen.

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

+	Biber	<i>Castor fiber</i>	Anhang II&IV
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großräumiger Auen-Lebensraumkomplexen mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auwaldbereiche, Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern. 		
0	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Anhang II&IV
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern sowie strukturreichen Laub- und Laubmischwaldgebieten und/oder strukturreichen Offenland-bereichen, Erhaltung der Hauptwanderkorridore, Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer. 		
--	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Anhang IV
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen, Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme), Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche), Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern. 		
--	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Anhang IV
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz und Schaffung flacher, schnell erwärmender, fischarmer oder fischfreier Laichgewässer, Schutz von Primärhabitaten in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik, Schutz von Sekundärhabitaten und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten (Abgrabungsflächen, Fahrspuren etc.) durch amphibienverträgliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen, Schutz der Tagesverstecke in Form von grabbaren (lockeren) Substraten in Gewässernähe. 		
--	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Anhang IV
	<ul style="list-style-type: none"> Schutz sonnenexponierter, trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden, Schutz und Schaffung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher), Schutz der primären Laichgewässer (Altarme, Auen, Überflutungstümpel) durch Gewährleistung einer naturnahen Auendynamik. 		
Farben: rot = EZ C (mittel-schlecht), gelb = EZ B (gut), grün= EZ A (hervorragend), Trend: + = sich verbessernd, 0 = stabil, -- = sich verschlechternd			

3.2.5 für eine Art nach Anhang IV der FFH-RL: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

In der novellierten Natura 2000 Verordnung für den Regierungsbezirk Darmstadt vom 20.10.2016 wird die Zauneidechse nicht mehr aufgeführt.

3.2.6 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen und Arten

Im FFH-Gebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“ sind folgende bemerkenswerte, aber nicht FFH-relevante Biotoptypen und Arten erwähnenswert:

- ausgedehnte Schilfröhrichte mit hohem Biotopwert für die gebietstypische Fauna.
- auf der Ostseite der Wetter befinden sich am nördlichen Rand des FFH-Gebietes Frischwiesenbestände, die aufgrund ihrer Artenausstattung als Entwicklungsflächen für den LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) eingestuft wurden.
- Auf das Vorkommen des Deutschen Sumpflöwenzahns (*Taraxacum germanicum*) wird verwiesen (siehe auch Karte im Anhang).

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen ist voraussichtlich mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen und Vogelarten zu rechnen.

3.3.1 für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

EU Code	Name des Lebensraumtyps	Größe ha	Erhaltungszustand (Wertstufe)			
			2005	2011	2017	2023
*1340	Salzwiesen im Binnenland	0,37	A	A	A	A
*1340	Salzwiesen im Binnenland	0,96	B	B	B	B
*1340	Salzwiesen im Binnenland	0,63	C	C	B	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	0,22	C	C	C	C
*91E0	Auwälder	1,27	C	C	C	B

LRT 3260: Die schlechte Einstufung des Erhaltungszustandes ist auf eine länger zurückliegende Begrüdigung mit dadurch bedingter höherer Fließgeschwindigkeit und Eintiefung, sowie auf die Gewässerbelastungsstufe II zurückzuführen. Nach Rücksprache mit Herrn Buch von der Umweltabteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt in Frankfurt sind in dem Bereich des FFH Gebietes keine Maßnahmen hinsichtlich der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung des Zustandes der Wetter geplant. Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen ist in diesem Bereich gewährleistet, die Gewässerbelastungsstufe II entspricht bereits der Zielsetzung und ist auch aufgrund intensiver gewässerbegleitender landwirtschaftlicher Nutzung nicht verbesserungsfähig. Somit ist eine Verbesserung des Lebensraumtyps derzeit nicht in Aussicht.

LRT *91E0: Es handelt sich um sehr schmale Baumstreifen entlang der Wetter, die durch Sukzession mit Alt- und Totholz aufgewertet werden sollen. Aufgrund der geringen Flächen ist der Charakter eines Bruchwaldes nicht zu erreichen. Ob eine Verbesserung des EZ erwartet werden kann, muss beobachtet werden.

3.3.2 für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der VS-RL

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Vogelarten zu rechnen:

(Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.)

Vogelarten Anhang I	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Blaukehlchen (1)	hoch	sehr hoch	A	A	A	A	sehr hoch
Eisvogel	gering	mittel	B	B	B	B	sehr hoch
Neuntöter (1)	gering	gering	B	B	B	B	mittel
Rotmilan	gering	gering	B	B	B	B	gering
Schwarzmilan	gering	gering	B	B	B	B	gering
Weißstorch	hoch	sehr hoch	B	A	A	A	sehr hoch

Vogelarten Artikel 4 Abs. 2	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Bekassine	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Graugans	hoch	extrem hoch	A	A	A	A	hoch
Krickente	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	sehr hoch
Reiherente (2)	hoch	sehr hoch	B	C	C	C	sehr hoch
Schwarzkehlchen (3)	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Wasserralle	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	sehr hoch
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A grün= Zustand hervorragend, B gelb= Zustand gut, C rot = Zustand mittel bis schlecht (1)= EZ A bzw. B nach Bewertung der Gebietskenner, (2) = bis 2013 Brutvogel im Gebiet, (3) = EZ B nach Bewertung der Gebietskenner							

Es sind nach den Untersuchungen des Monitoring-Berichtes von 2016 deutliche Veränderungen in den Populationen der meisten Vogelarten eingetreten. Es muss aber darauf verwiesen werden, dass die Untersuchungen nur auf etwa der Hälfte der Flächen des VSG erfolgt sind, die fast alle östlich der A 45 liegen. Die Einstufungen der Erhaltungszustände wurden durch die örtlichen Kenntnisse bei einigen Vogelarten geändert.

Als Hauptursachen für die angespannte Situation der Vogelpopulationen werden im Bericht aufgeführt:

- falsche und zu häufige Mahdtermine,
- Störungen durch Freizeitnutzung (z.B. Hunde),
- Intensivierung der Landwirtschaft,
- Veränderungen des Offenlandcharakters,
- Störungen der Grundwassersituation,
- Zunahme der Prädatoren.

Unabhängig davon bleibt die Wetterau mit einer Vielzahl von Nahrungs- und Überwinterungshabitaten für Zugvögel immer attraktiv. Daran sind hauptsächlich die vielfältigen Anstrengungen zur Erhaltung und Aufwertung von Habitaten, Renaturierung von Flüssen und Bächen, Wiederherstellung einer dynamischen Auenentwicklung und das Einbeziehen der Bewirtschafter in den Entwicklungsprozess verantwortlich.

3.3.3 für Arten nach Anhang II&IV und IV der FFH-Richtlinie

Die Erhaltungszustände der aufgeführten Arten orientieren sich an der Situation im Lande Hessen, weil für das Gebiet keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen.

Art	Name	Anhang FFH-RL	EZ Ist 2013	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Biber	<i>Castor fiber</i>	II&IV	B	B	B	B	B
Kammolch (1)	<i>Triturus cristatus</i>		B	B	B	B	B
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	B	B	B	B	B
Kreuzkröte (1)	<i>Bufo calamita</i>		C	C	C	C	B
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		C	C	C	C	B
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A grün= Zustand hervorragend, B gelb= Zustand gut, C rot = Zustand mittel bis schlecht (1)= EZ B bzw. C nach Bewertung der Gebietskenner							

Für **Wechselkröte** und **Kreuzkröte** fehlen die geeigneten Laichplätze in Form von vegetationsfreien Tümpeln. Die künstlich angelegten temporären Tümpel sind zu Beginn geeignete Laichgewässer, verkrauten aber aufgrund der wüchsigen Böden der Wetterau sehr schnell und sind damit nicht mehr besiedelbar. Die durch natürliche Auendynamik regelmäßig entstehenden, krautfreien Gewässer fehlen. Dazu tritt regelmäßig Fischkonkurrenz in den angelegten Tümpeln durch Massenvermehrung auf, die eine erfolgreiche Nachzucht vereitelt. Auffällig geworden sind damit die Blaubandbärblinge (*Pseudorasbora parva*), eine aus Asien eingeschleppte, knapp 10 cm lange Fischart, die zur Massenvermehrung neigt und als Ubiquist bezeichnet werden kann. Sie wird nach örtlichen Untersuchungen durch Transport von Wasserpflanzen der Weidetiere oder Wasservögel verbreitet.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

*1340 Salzwiesen im Binnenland:

Beeinträchtigungen und Störungen im Bereich der Salzwiesen ergeben sich durch Vernässungen und damit verbundenen Aussüßungsprozesse, in deren Folge euryhaline Arten wie *Phragmites australis* (Schilf), *Festuca arundinacea* (Rohr-Schwengel) oder auch *Elymus repens* (Gewöhnliche Quecke) in die Bestände einwandern und Abbauprozesse der Salzwiesenvegetation einleiten. Dort, wo die Landstraße das Gebiet begleitet, kommt es bei stärkeren Regenfällen zum Abfluss von Straßenabwässern in das Gebiet, was phasenweise zu Überschwemmungen und zu Schadstoffeinträgen (z.B. Streusalz) führt.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Beeinträchtigungen und Störungen des kartierten Wetterabschnittes ergeben sich vor allem durch die starke Eintiefung des Gewässers sowie eine erhöhte Gewässerbelastung (Gewässergüteklasse II). Erstere ist vermutlich die Folge einer bereits länger zurückliegenden Begradigung und somit einer künstlich erhöhten Fließgeschwindigkeit und Tiefenerosion. Auf der Ostseite der Wetter ist als Beeinträchtigung noch die bis dicht an das Ufer heranreichende Pferdebeweidung zu erwähnen.

*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Aufgrund der geringen Flächen- bzw. Breitenausdehnung ist für alle Bestände ein bezogen auf die Flächengröße sehr hoher Randeinfluss zu konstatieren. Ein typisches Waldklima kann sich in den Auwaldresten aus diesem Grund nicht ausbilden. Vor allem am Ostufer der Wetter treten außerdem in Form von Hybridpappeln nicht einheimische Gehölzarten auf (PLÖN, 2005).

4.2 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Wasser gebundene Vogelarten Eisvogel, Krickente, Reiherente, Wasserralle	Wasserspiegelschwankungen, Freizeitnutzung am Ufer, fehlende Stillwasserzonen, geringe Flachuferausbildung, Graben-/ Tümpelverlandung, Düngemittelintrag, Unterhaltung während der Brutzeit Prädation	Grundwasserentnahme Wasserbelastungen Grundwasserstand
Groß- und Greifvogelarten Rotmilan, Weißstorch, Graugans	Habitatverlust durch Sukzession, Veränderungen des Offenlandcharakters, fehlende Kleinstrukturen, Verlust von Brutplätzen, Nutzungsintensivierung und -änderung,	Störungen
Offenland gebundene Vogelarten Grauammer, Großer-Brachvogel, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wachtel	fehlende Mahd/ Beweidung, Mahd während der Brutzeit, Nutzungsintensivierung, zu hoher Weidebesatz, Drainage von Feuchtwiesen, langrasiger Unterwuchs, Beunruhigungen durch freilaufende Hunde Prädation	Störungen Schadstoffeintrag
Röhricht gebundene Vogelarten Blaukehlchen, Rohrammer, Teichrohrsänger, Teichhuhn	Wasserspiegelschwankungen, Faulschlammabildung, Düngemittelintrag, Unterhaltung während der Brutzeit Prädation	Störungen Grundwasserstand

4.3 Allgemeine Nutzungshinweise,

die für einen naturschutzfachlich sinnvollen Umgang mit Acker- und Grünlandflächen sowie Wasserflächen sorgen können, die Umsetzung kann im Rahmen der Agrarförderung geprüft werden:

1. Weideflächen

- Mindesten zweimalige Nutzung pro Jahr durch Beweidung,
- die Besatzdichte an Großvieheinheiten ist so zu wählen, dass die Weideflächen nicht vor dem 15.6. (besser 1.7.) kurzrasig abgeweidet werden,
- der Weidebeginn soll spätestens Ende April liegen,
- großräumige Beweidung in der Brutzeit, keine Portionierung vor Anfang Juli,
- möglichst Kombination von verschiedenen Weidetieren,
- die Flächen müssen sich am Ausgang des Winters in einem überwiegend kurzrasigen Zustand befinden (Überschwemmungen),
- die Weidepflege durch Mähen/ Mulchen erfolgt erst nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) und nur unmittelbar nach einem Weidegang, um Verluste bei Vögeln, Amphibien und Insekten zu vermeiden,
- eine Weidepflege der Einzelflächen durch Mahd/ Mulchen soll alle 2-3 Jahre durchgeführt werden, um einer Dominanz von Seggen, Binsen etc. vorzubeugen, im NSG nur nach Abstimmung mit dem FA Nidda und den Gebietsbetreuern,
- sofern Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose oder Neophyten auftreten, muss nach Absprache mit den Fachbehörden eine selektive Weidepflege vor deren Blüte abgeschlossen sein,
- Weideflächen mit Binsenbeständen sind frühzeitig und regelmäßig zu pflegen.

2. Mahdflächen

- Erste Mahd vom 1.6 bis 15.6., sofern keine brutrelevanten Vogelarten vorkommen, zweite Mahd/ Beweidung ab dem 15.9.,
- Mahdflächen versetzt nutzen, nicht alles auf einmal mähen, Frühmahdstreifen bereits im Mai anlegen,
- zur Verhinderung von Schädigungen der Grasnarbe Mahdhöhe nicht unter 10 cm einstellen, dient gleichzeitig dem Schutz von Jungvögeln der Wiesenbrüter,
- der Einsatz von Doppelmessern bei den Mahdgeräten wird bevorzugt,
- möglichst Altgrasstreifen von 10 bis 15 m Breite als Fluchtmöglichkeit stehenlassen (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM, Maßnahme H1),
- Stehenlassen von 5 % der Mahdflächen mit mindestens 10 m Breite, (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM, Maßnahme H1),
- zwei Nutzungen pro Jahr vorsehen, die zweite Nutzung kann als Mahd oder auch als Beweidung erfolgen, im NSG sind maximal zwei Nutzungen zulässig,
- Mahd immer von innen nach außen, um Tiere nicht einzukesseln,
- keine Mahd bei Dunkelheit, da viele Tiere nachts nicht flüchten, sondern sich drücken,
- ab Ende März kein Eggen, Walzen oder Schleifen des Grünlands mehr, da sonst alle Bodengelege zerstört werden,
- Ballen umgehend von der Fläche abfahren, da diese von Greifvögel und Krähen gerne als Ansitzwarte genutzt werden,
- keine Ablagerungen auf der Fläche, Bindegarnreste, Folien, Netze etc. umgehend entfernen.

3. Ackerflächen

- Anlage von Blühflächen, Blühstreifen Feldvogelfenster etc. zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Nahrungssituation für Insekten, Vögel und Kleintiere auf Ackerflächen entlang von linearen Strukturen wie Wegen, Straßen, Gräben etc.(siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM z.B. Maßnahme C3.4),
- Blühflächen und Blühstreifen sind möglichst so anzulegen, dass jeweils ein Streifen als 1jährige Blühfläche, 2jährige Blühfläche, Getreidefläche (die über Winter stehen bleibt) und Schwarzbrache (mit Anreicherung durch Druschabfälle im Herbst) bewirtschaftet wird, die Flächen sollen regelmäßig wechseln,
- ganze Stoppelfelder oder Teile davon über Winter liegen lassen und im Frühjahr mit Sommergetreide bestellen,
- Drilllücken bei der Aussaat als Streifen oder Fenster anlegen (Feldvogelfenster),
- Anlage von Klee- oder Luzerneflächen mit reduzierter Saatstärke und möglichst spätem Hochschnitt (14 cm hoch),
- Verzicht auf Striegeleinsatz im Vor- und Nachlauf zum Schutz von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche).

4. Gewässer

- Renaturierung von Gewässerabschnitten zur Wiederherstellung der Gewässerdynamik, Erhöhung der Gewässer-Biodiversität und Verbesserung der Habitats für Biber, Amphibien, Libellen und wassergebundene Vogelarten,
- Sohlhebungen zur Wiederherstellung der Verbindung zur Aue nach Bedarf,
- die Ufer der Gräben sind abzuflachen, Faulschlamm ist in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb zu entnehmen, die Maßnahmen sind mit den zuständigen Fachbehörden vorher abzusprechen,
- vorhandene Flutmulden sind zumindest teilweise von Röhricht frei zu halten, Räumungen sind in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb ab September bis Oktober (November) vorzusehen,
- der Einsatz von Grabenlöffeln ist vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem betreuenden Forstamt Nidda im Einzelfall abzusprechen,
- Anlage beiderseitiger Gewässerschutz- und Erosionsstreifen zum Schutz der Fließgewässer mit Unterstützung aus dem Agrarförderprogramm (derzeit HALM Maßnahme C3.3),
- die Anlage weiterer Flachwasserstellen und -bereiche im gesamten Gebiet ist wünschenswert, Stillgewässer dürfen durchaus im Sommer regelmäßig trocken fallen,
- regelmäßige Entnahme von Neozoen, Fischbesatz etc. aus den Kleingewässern, sofern nicht durch Trockenfallen entbehrlich.

4.4 Rechtliche Hinweise

zur Verhinderung von Handlungen, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten zur Folge haben können:

- **Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- **Nach § 30 Abs.2 BNatSchG** sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.
- **Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- **Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- **Nach § 30 Abs. 3 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)** ist die Durchführung von Wildfütterungen im Bereich von Biotopen verboten, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl I S. 629) geschützt sind.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/ 9657-0 erfolgen.

5. Maßnahmenbeschreibung

Zum Erhalt und der Entwicklung einer extensiv genutzten Au Landschaft sollte das Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, wie es bereits für Teilflächen des NSG existiert, auf das gesamte FFH-Gebiet ausgeweitet werden.

Maßnahmentypen

Für die Einordnung der einzelnen Maßnahmen nach Prioritäten werden die im Natureg vorgesehenen Maßnahmentypen verwendet. Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass für Maßnahmen der Maßnahmentypen 2 und 3 eine Pflicht zur Umsetzung besteht. Alle anderen Maßnahmentypen können in gegenseitiger Absprache mit dem betreuenden Forstamt Nidda umgesetzt werden, wobei darauf hingewiesen werden soll, dass bestimmte Maßnahmen in zusätzlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises als Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen anerkannt werden können.

- **Maßnahmentyp 1:** Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen
- **Maßnahmentyp 2:** Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind
- **Maßnahmentyp 3:** Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)
- **Maßnahmentyp 4:** Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)
- **Maßnahmentyp 5:** Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten
- **Maßnahmentyp 6:** Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen

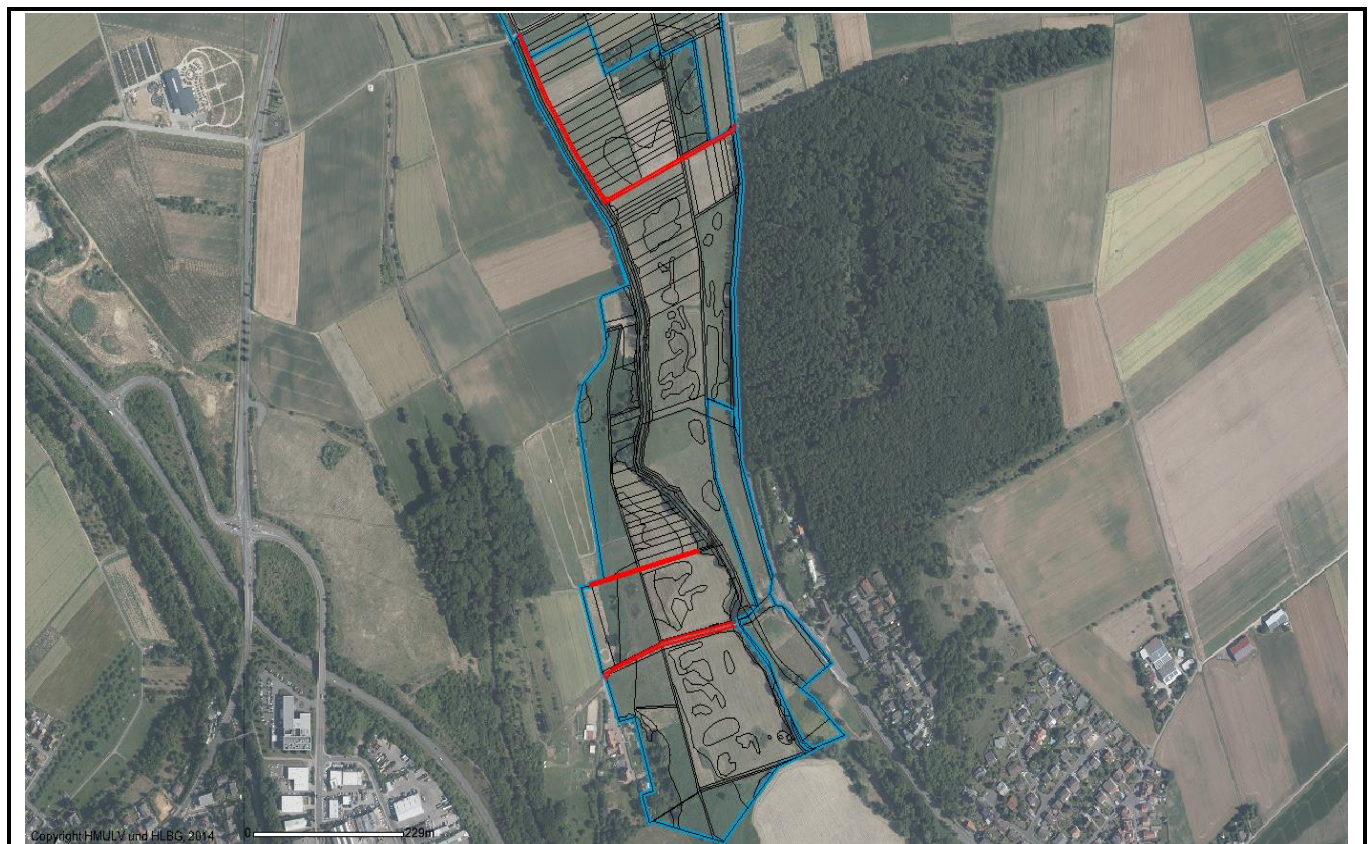
5.1 Maßnahmen im Maßnahmentyp 1:

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

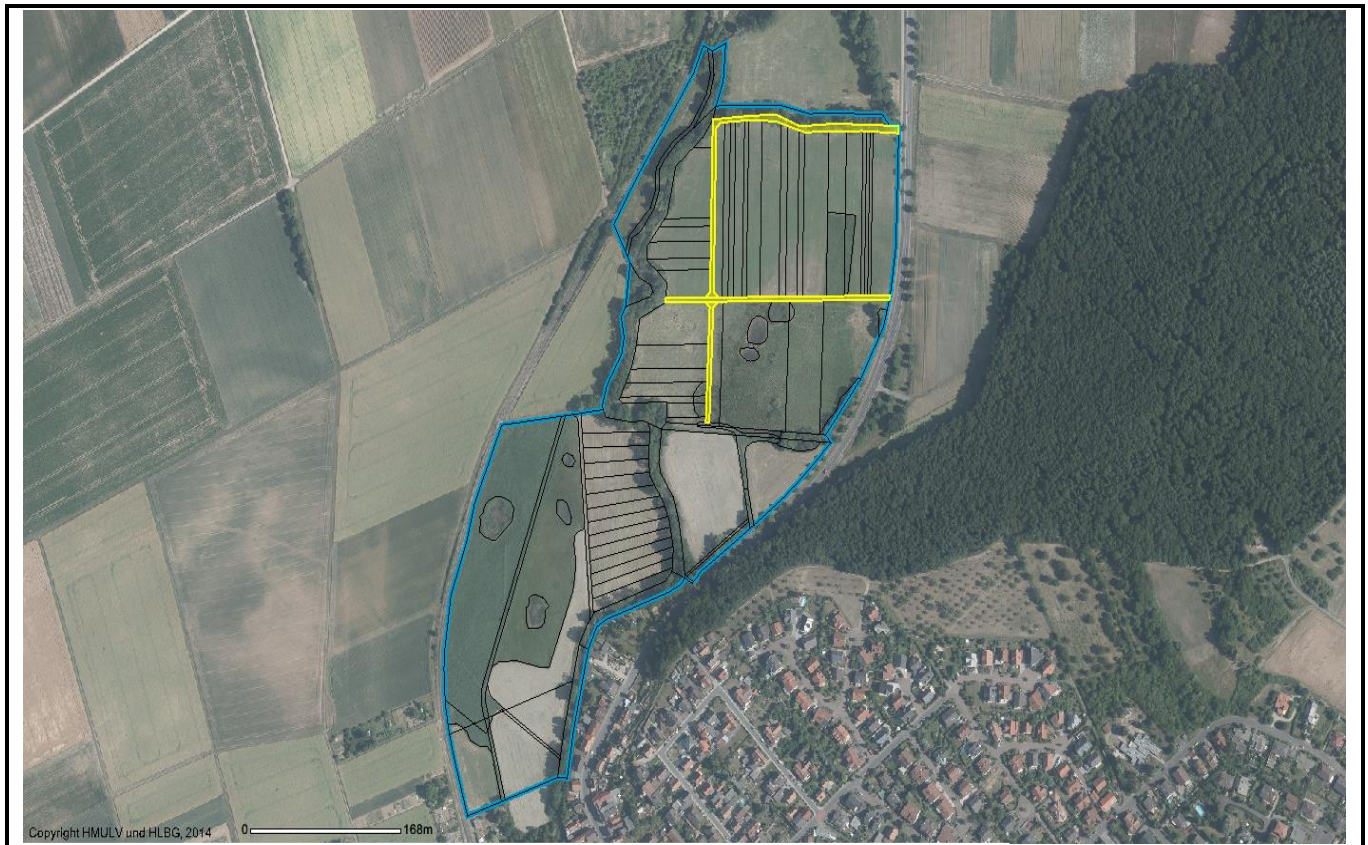
5.1.1 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
01.10.08.	Erhaltung einer Bewirtschaftbarkeit der Flächen	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

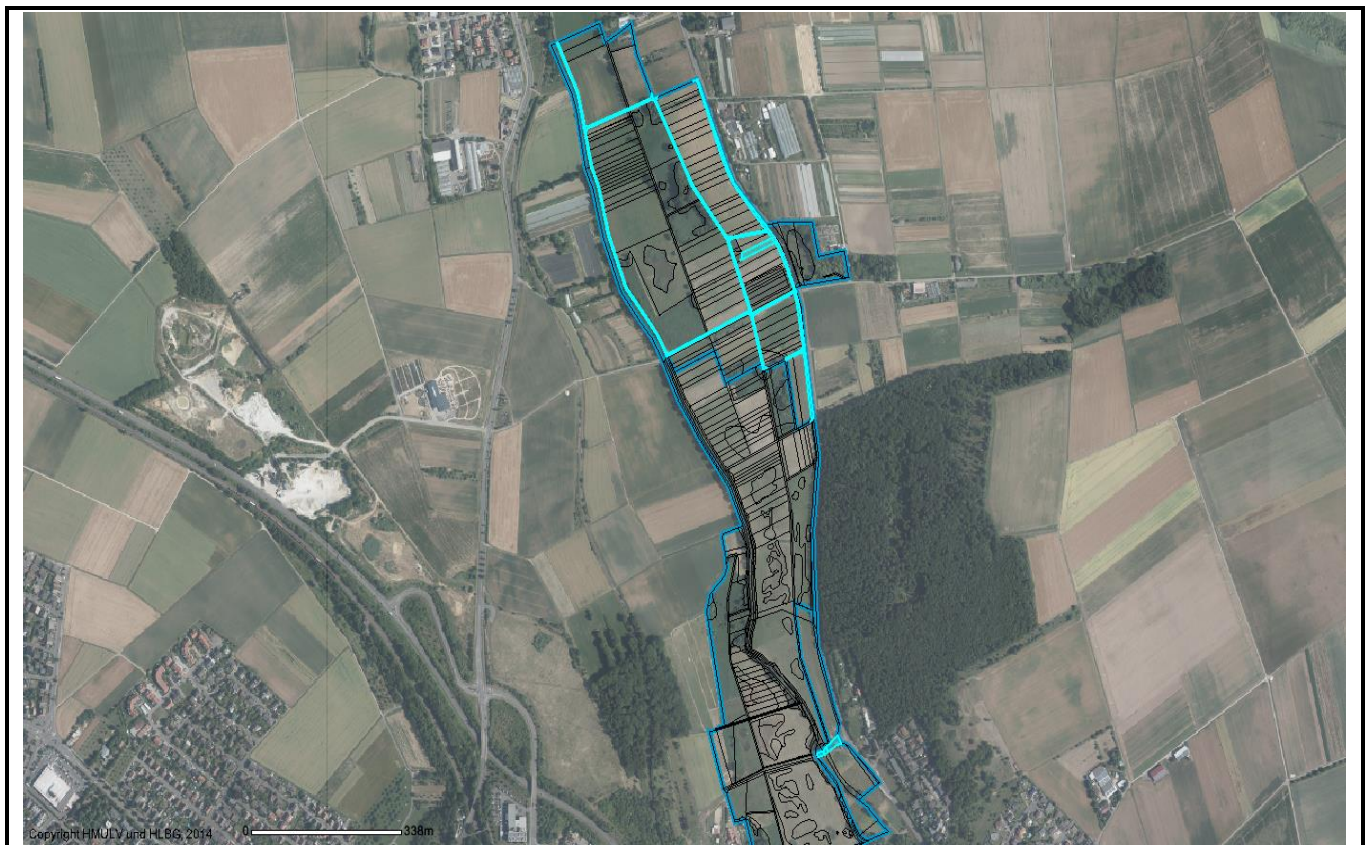
Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Ermöglichung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteeter Wirtschaftswegen



Wegeunterhaltung, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1.10.900



Wegeunterhaltung, VSG Teilgebiet Breitwiese, Maßstab ca. 1:8.000

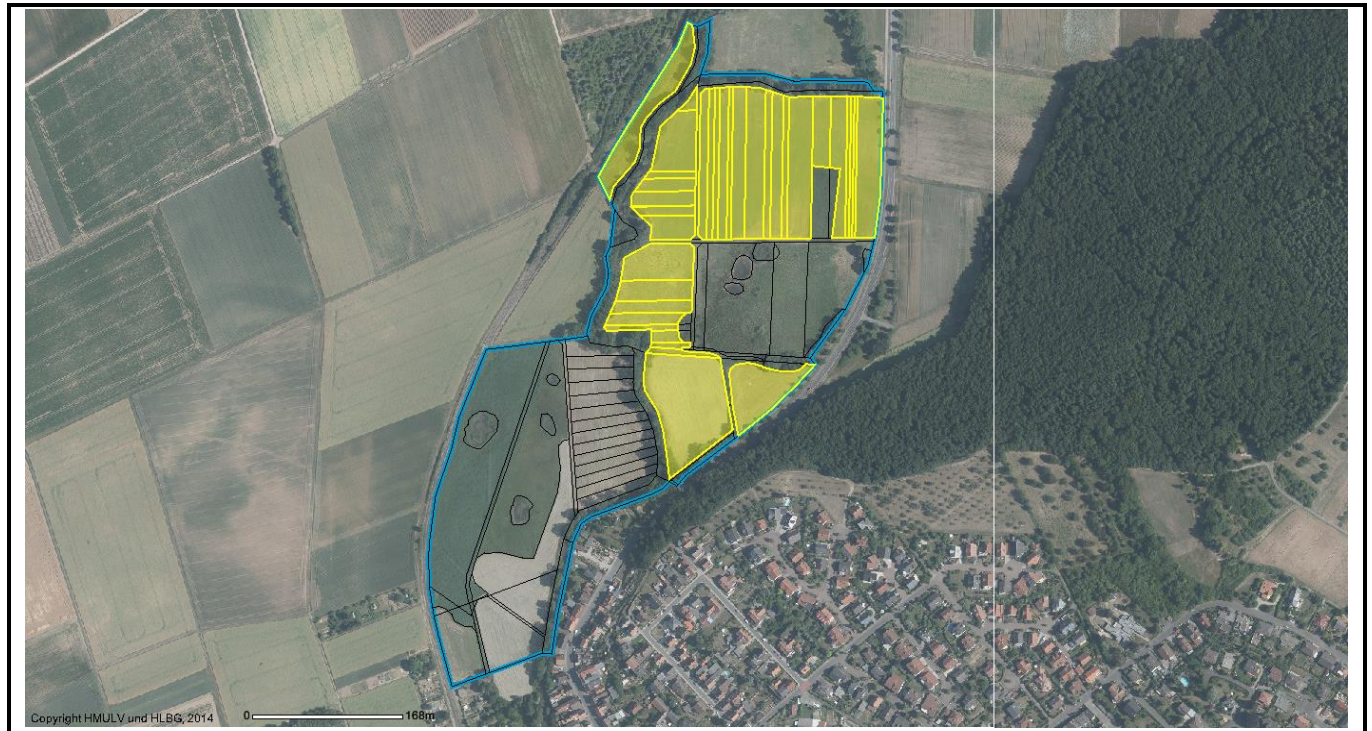


Wegeunterhaltung, VSG Teilgebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1: 16.500

5.1.2 Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
		FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
16.01.	Erhaltung des Offenlandcharakters	Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Bewirtschaftung der Offenlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung durch regelmäßige Mahd, Sicherung des Offenlandcharakters im gesamten Schutzgebiet, wo möglich Extensivierung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, erforderliche Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter werden akzeptiert



Ordnungsgemäße Landwirtschaft, VSG Teilgebiet Breitwiese, Maßstab ca. 1: 8.000

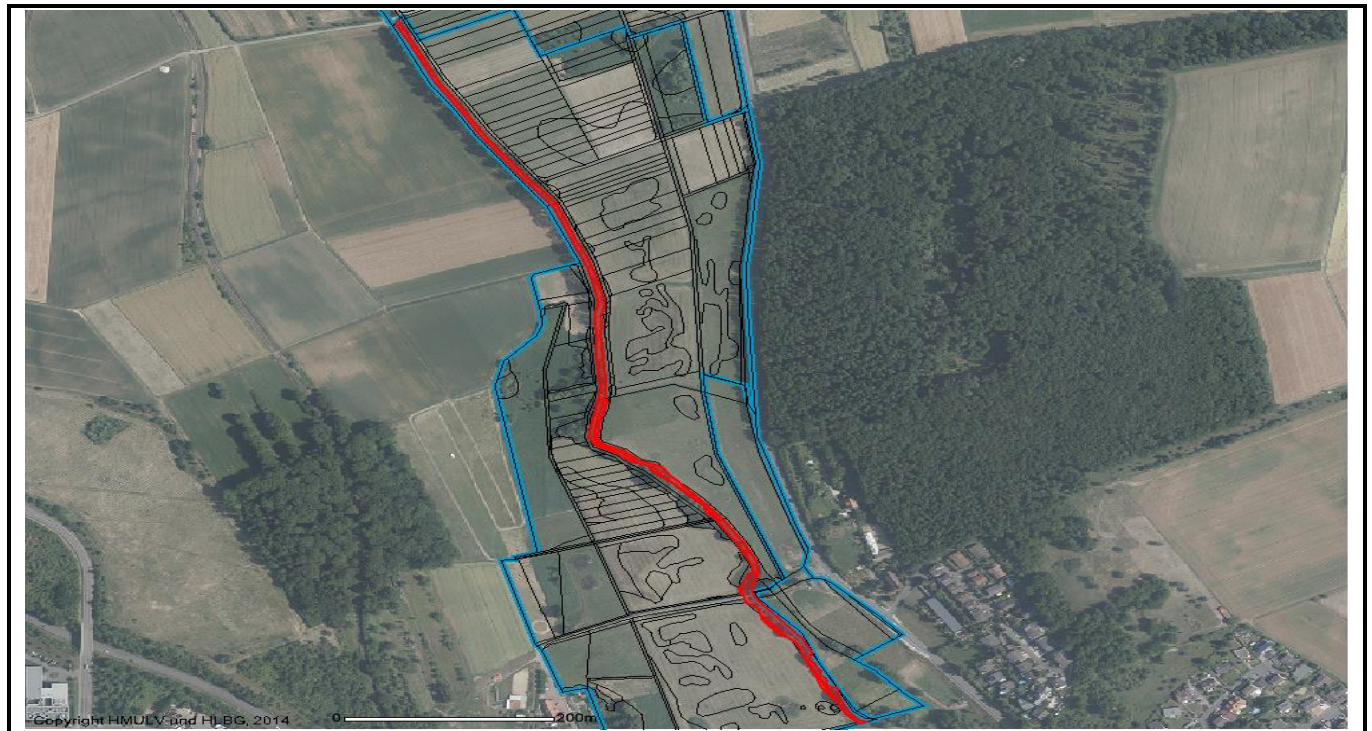


Ordnungsgemäße Landwirtschaft, VSG Teilgebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1: 8.000

5.1.3 Anlage/ Pflege von Steilwänden

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
		FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
11.02.04.	Förderung des Eisvogels	Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Erhaltung und nach Bedarf Anlage von Steilwänden entlang der Wetter zur Unterstützung des Bruterfolgs des Eisvogels



Erhaltung und Anlage von Steilwänden, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000



Erhaltung und Anlage von Steilwänden, VSG Teilgebiet Breitwiese, Maßstab ca. 1:8.000

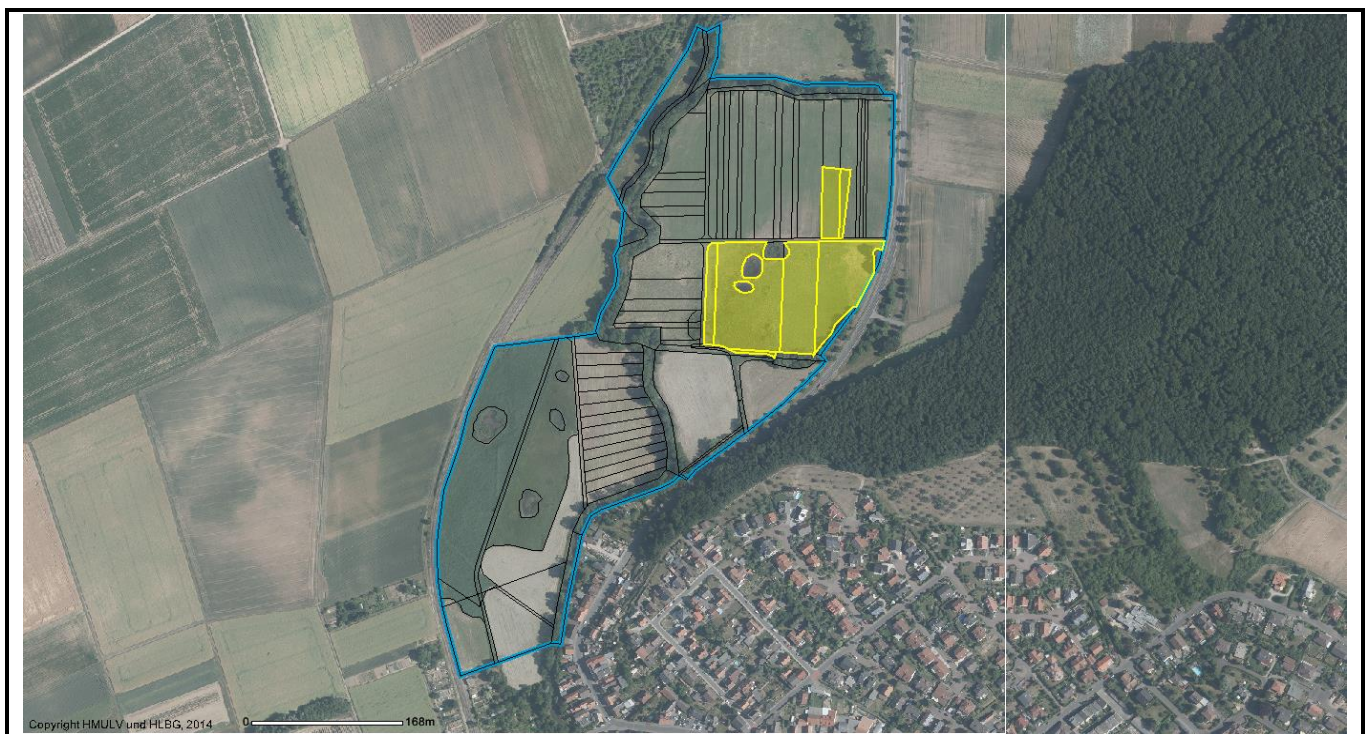


Erhaltung und Anlage von Steilwänden, VSG Teilgebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

5.1.4 Beweidung mit Nachmahd

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
01.02.03.	Förderung der Wiesenbrüter	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Pflege der Grünflächen zur Förderung der Wiesenbrüter durch regelmäßige Beweidung ab April, Nachmahd nach Bedarf ab August



Beweidung mit Nachmahd, VSG Teilgebiet Breitwiese Maßstab ca. 1:8.000



Beweidung mit Nachmahd, VSG Teilgebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

5.1.5 Naturverträglicher Ackerbau

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im	
01.03.	Förderung der Ackerbrüter	FFH-Gebiet	VS-Gebiet
		Salzwiesen	Breitwiese Salzwiesen

Bewirtschaftung der Ackerflächen möglichst naturverträglich zur Förderung der dort brütenden Vogelarten (z.B. Kiebitz)



Naturverträgliche Ackernutzung, VSG Teilgebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

5.2 Maßnahmen im Maßnahmentyp 2:

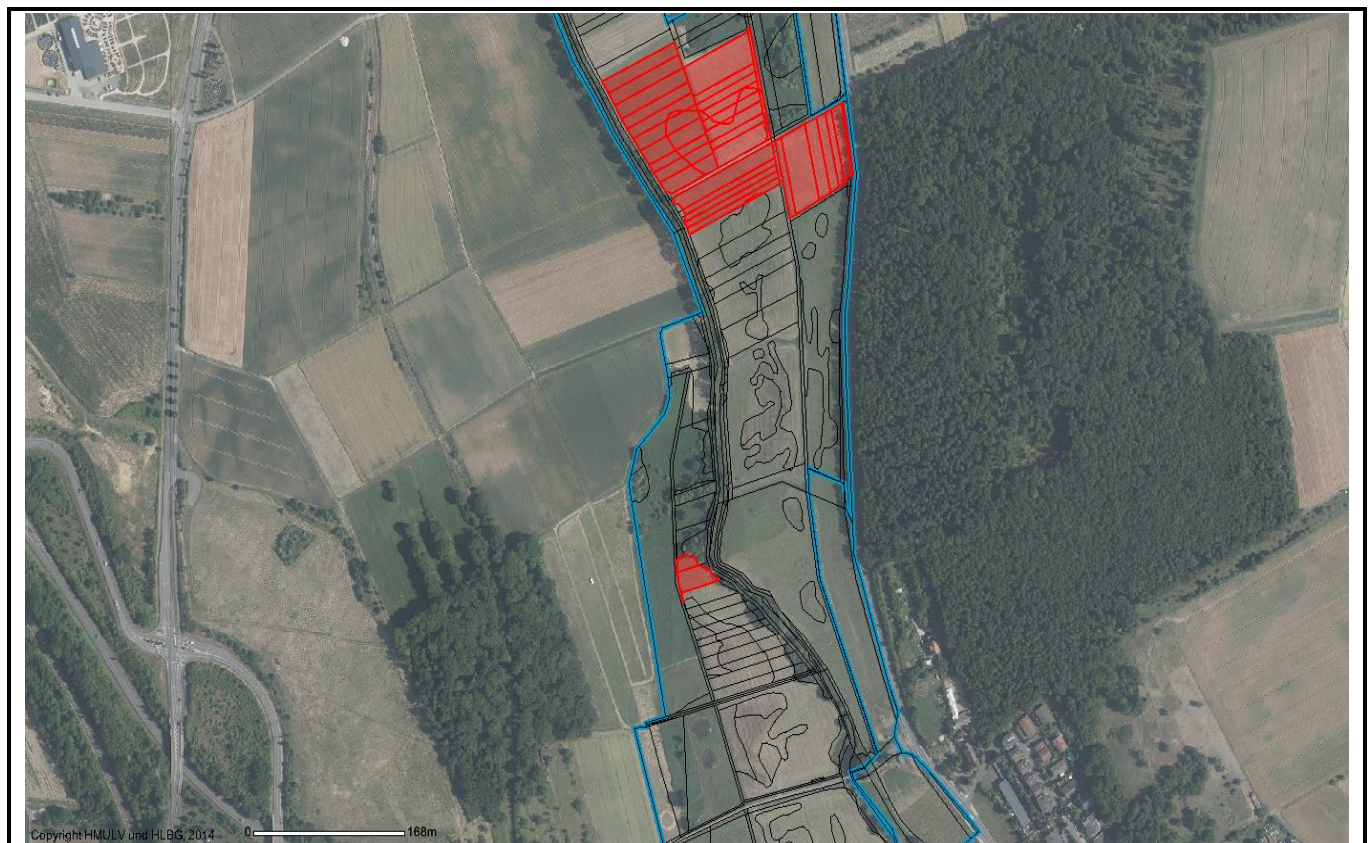
Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

5.2.1 Mischbeweidung

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
01.02.02.05.	Förderung von Wiesenvogelarten und des Offenlandcharakters	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Die erste Nutzung soll ab dem 15. Juni, (bei früher Vegetationsentwicklung nach Absprache mit dem Forstamt Nidda ab Anfang Juni), eine Nachbeweidung kann ab Ende Juli bis Anfang August erfolgen.

Beibehalten der bisher mit Agrarförder-Verträgen durchgeführten Mähweide, Ziel ist das extensiv genutzte Grünland, alternativ dazu können diese Flächen auch als reine Mähflächen oder Weiden genutzt werden, bei einer Beweidung sind geringfügige Trittschäden zur Ausbreitung konkurrenzschwacher Pionierpflanzen akzeptiert.

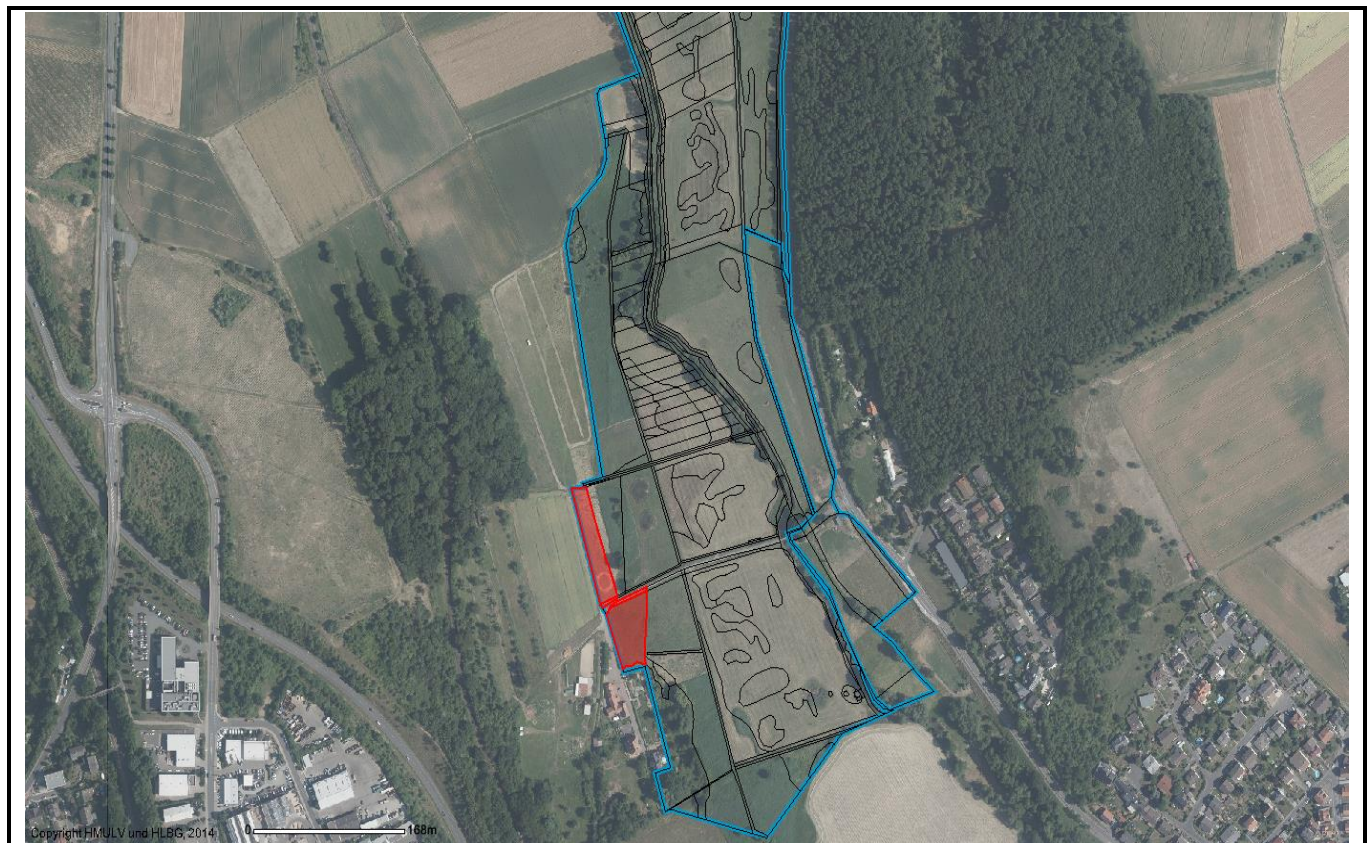


Mischbeweidung, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1: 8.000

5.2.2 Standweide

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
01.02.05.02.	Förderung von Wiesenvogelarten und des Offenlandcharakters	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Flächen außerhalb von LRT und wertvollen Habitatflächen können auch als reine Weideflächen (Standweide) genutzt werden, dabei soll sich jedoch die Bodenverletzung durch Trittschäden in Grenzen halten, was eine Reduzierung der Weidetiere bedeuten kann



Standweide, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

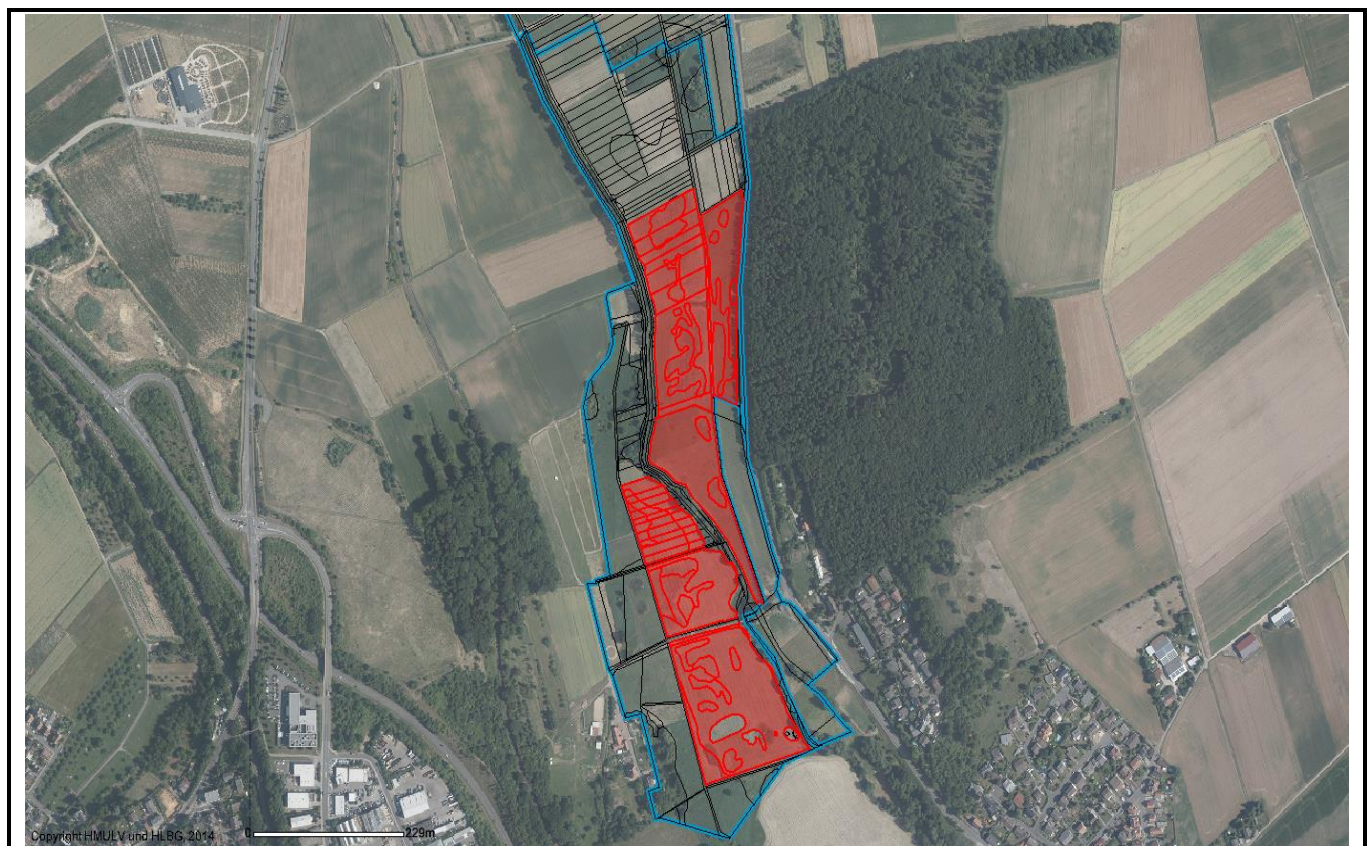
5.2.3 Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
01.02.02.	Förderung LRT *1340 und des Sumpflöwenzahns	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Bei den binnenländischen Salzwiesen handelt es sich fast ausnahmslos um halbnatürliche Lebensgemeinschaften, die durch extensive Nutzungsformen wie Mahd oder Beweidung entstanden und daher als Biotope der Kulturlandschaft aufzufassen sind. Um für die Salzwiesen den Status quo zu sichern bzw. eine Verbesserung der Erhaltungszustände zu erzielen, ist eine regelmäßige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege sicherzustellen (siehe auch „Hinweise zur Behandlung der Salzvegetation“ unter Maßnahme 5.2.2).

Die in den vergangenen Jahren durchgeführte Mähweide hat zur Vermehrung des LRT *1340 geführt und soll fortgesetzt werden, die erste Mahd erfolgt ab dem 15. Juni, (bei früher Vegetationsentwicklung nach Absprache mit dem Forstamt Nidda ab Anfang Juni), eine Nachbeweidung kann ab Ende Juli bis Anfang August erfolgen. Vereinzelt durch die Beweidung entstehende Trittschäden sind zulässig, da sich dadurch konkurrenzschwache Pionierpflanzen ausbreiten können. Alternativ können diese Flächen auch als reine Mahdflächen oder Weiden zu den genannten Terminen genutzt werden.

Die Flächen mit dem Erhaltungszustand C sollen die gleiche Nutzung erhalten wie die Flächen mit den besseren Erhaltungszuständen und werden deshalb nicht mehr unter dem Maßnahmentyp 3 erfasst. Auch für den im Randbereich zur Salzvegetation vorkommende Sumpflöwenzahn wird diese Art der Bewirtschaftung als günstig angesehen und soll fortgeführt werden.



Förderung des LRT *1340 und des Sumpflöwenzahns, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:10.900

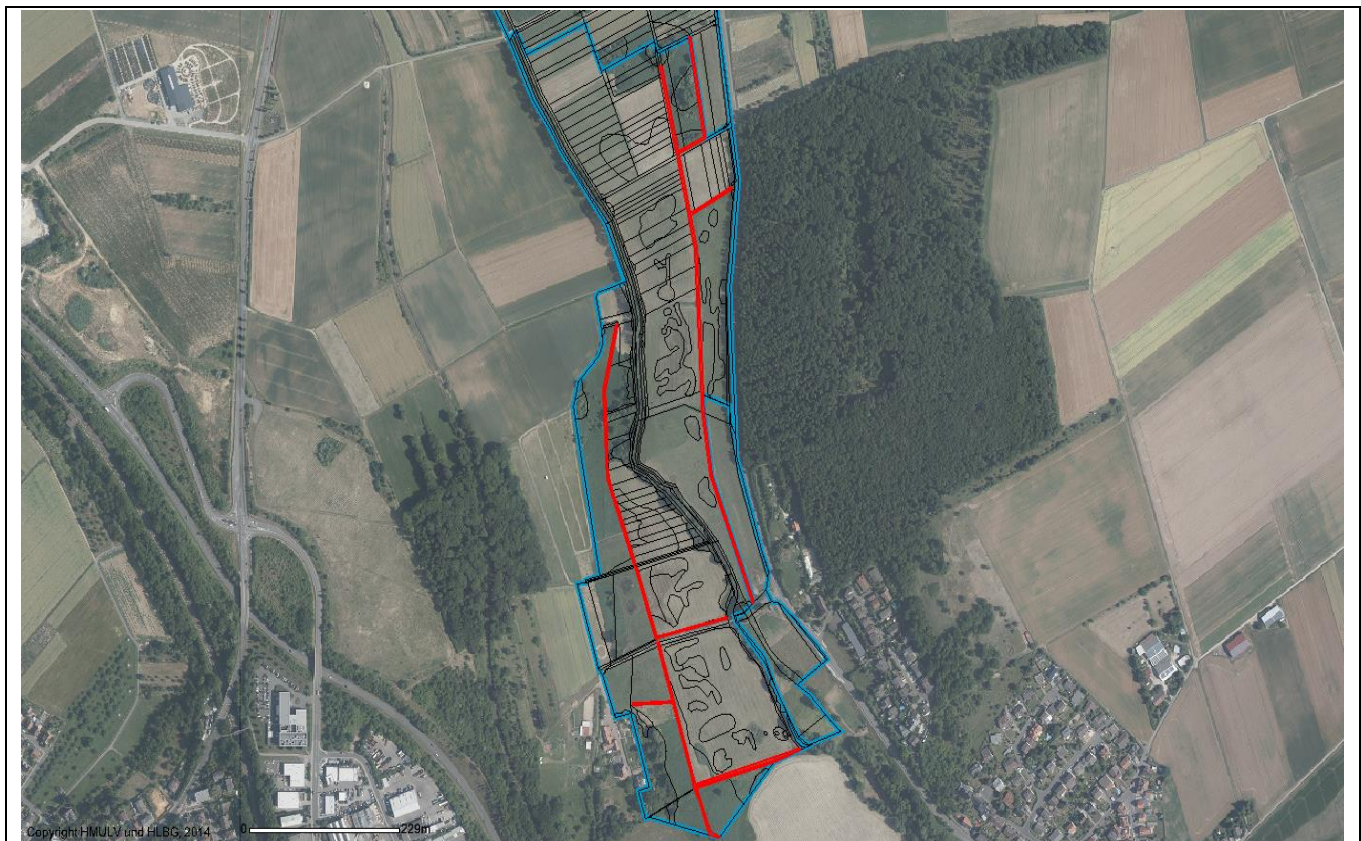
5.2.4 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
04.06.03.	Grabenunterhaltung, im FFH-Gebiet zur Sicherung des LRT *1340 und des Austritts am Selzerbrunnen	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

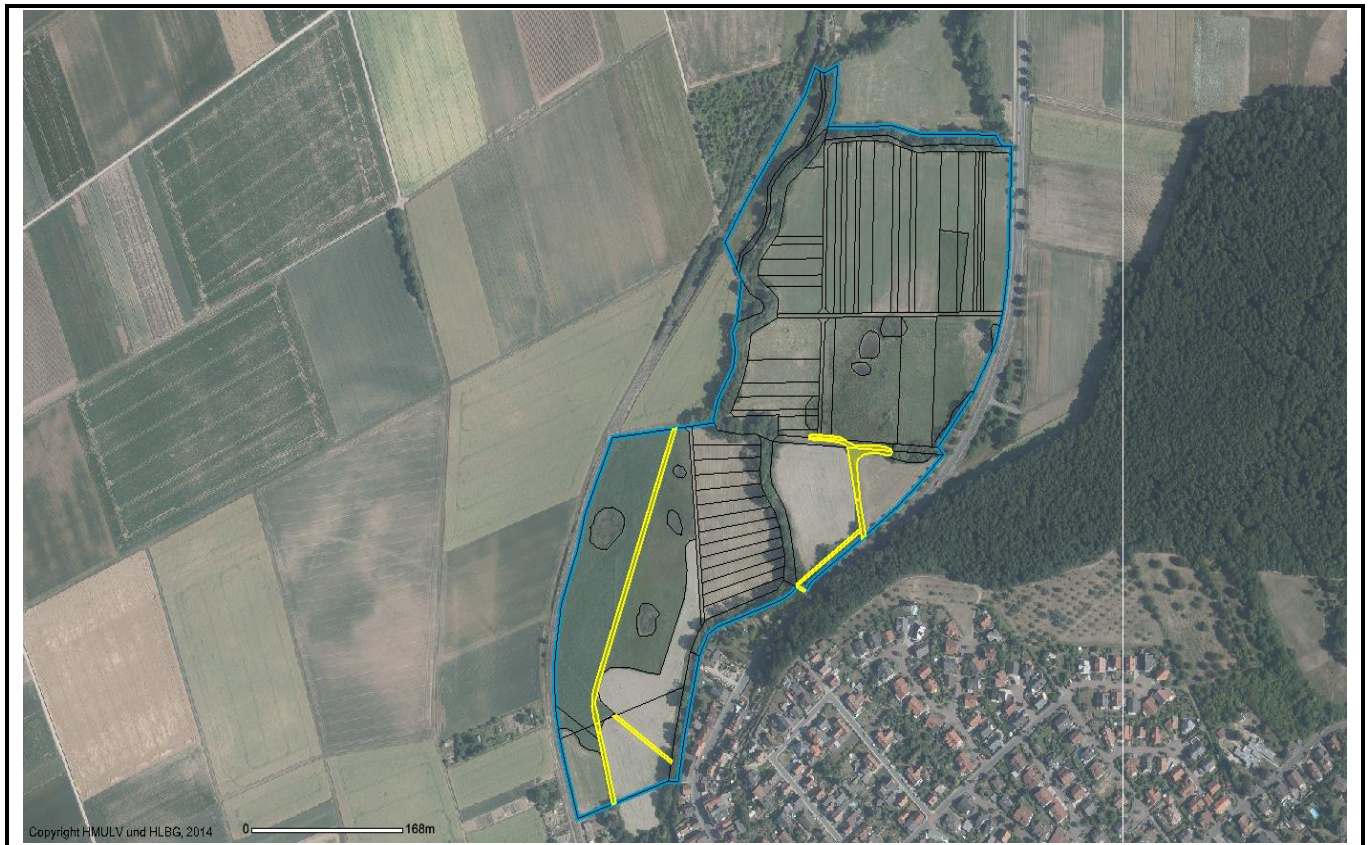
periodische Unterhaltung der Entwässerungsgräben, die überschüssiges Süßwasser aus Niederschlägen oder Überschwemmungen rasch abführen, das aus den Sickerquellen austretende Salzwasser soll jedoch auf den Flächen verbleiben, die Böschungskanten der Gräben sind deutlich abzufachen, um sie langfristig in die Beweidung einbeziehen zu können, die Vertiefung der Grabensohle unter das derzeitige Niveau ist unzulässig

Hinweise zur Behandlung der Salzvegetation:

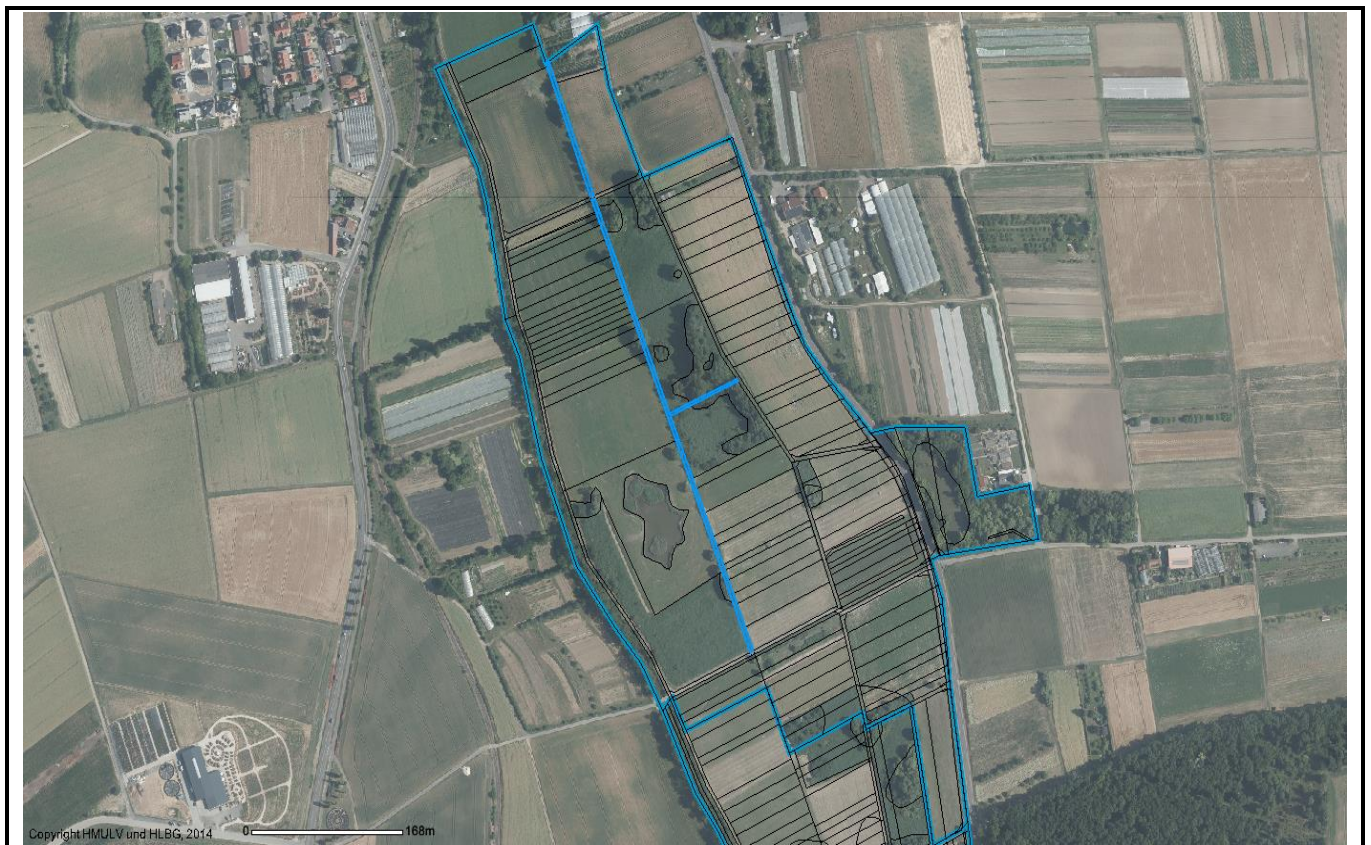
Die vorhandene Salzvegetation entsteht durch Verdunstung salzhaltigen Grundwassers an der Bodenoberfläche, was zur Akkumulation von Salzen im Oberboden führt. Durch die kapillare Nachlieferung salzhaltigen Grundwassers wird der Verdunstungsverlust ausgeglichen und die Salzanreicherung gefördert. Die Salzanreicherung funktioniert jedoch nur bei einem nicht zu hohen oder zu tiefen Grundwasserstand mit nicht zu dichter Vegetationsstruktur. Ein zu hoher Grundwasserspiegel führt zur Diffusion der Sole (Effekt des Aussüßens), ein zu niedriger unterbindet den kapillaren Aufstieg. Eine Regulierung ist daher durch regelmäßige Grabenräumungen und Anlage spatentiefer Stichgräben nötig. Ebenso negativ ist ein dichter und hoher Aufwuchs sowie eine Streuanreicherung, die Sonneneinstrahlung und Windeinwirkung am Boden und damit die Oberflächenverdunstung mit Salzanreicherung vermindern oder gänzlich verhindern. Für die Halophyten, die überwiegend extrem lichtliebende Arten sind, führt eine zu dichte Pflanzendecke zum Verschwinden. Daher garantieren kurzrasige Wiesenflächen und offene Kleinstrukturen wie z.B. Fahr- und Trittsuren deren Überleben. Einer Beweidung der Flächen mit Rindern und eine regelmäßige Heunutzung kommt somit eine große Bedeutung für die Entwicklung und das Überleben der Halophytenfluren zu.



Grabenunterhaltung, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:10.900



Grabenunterhaltung, VSG Teilgebiet Breitwiese, Maßstab ca. 1:8.000



Grabenunterhaltung, VSG Teilgebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

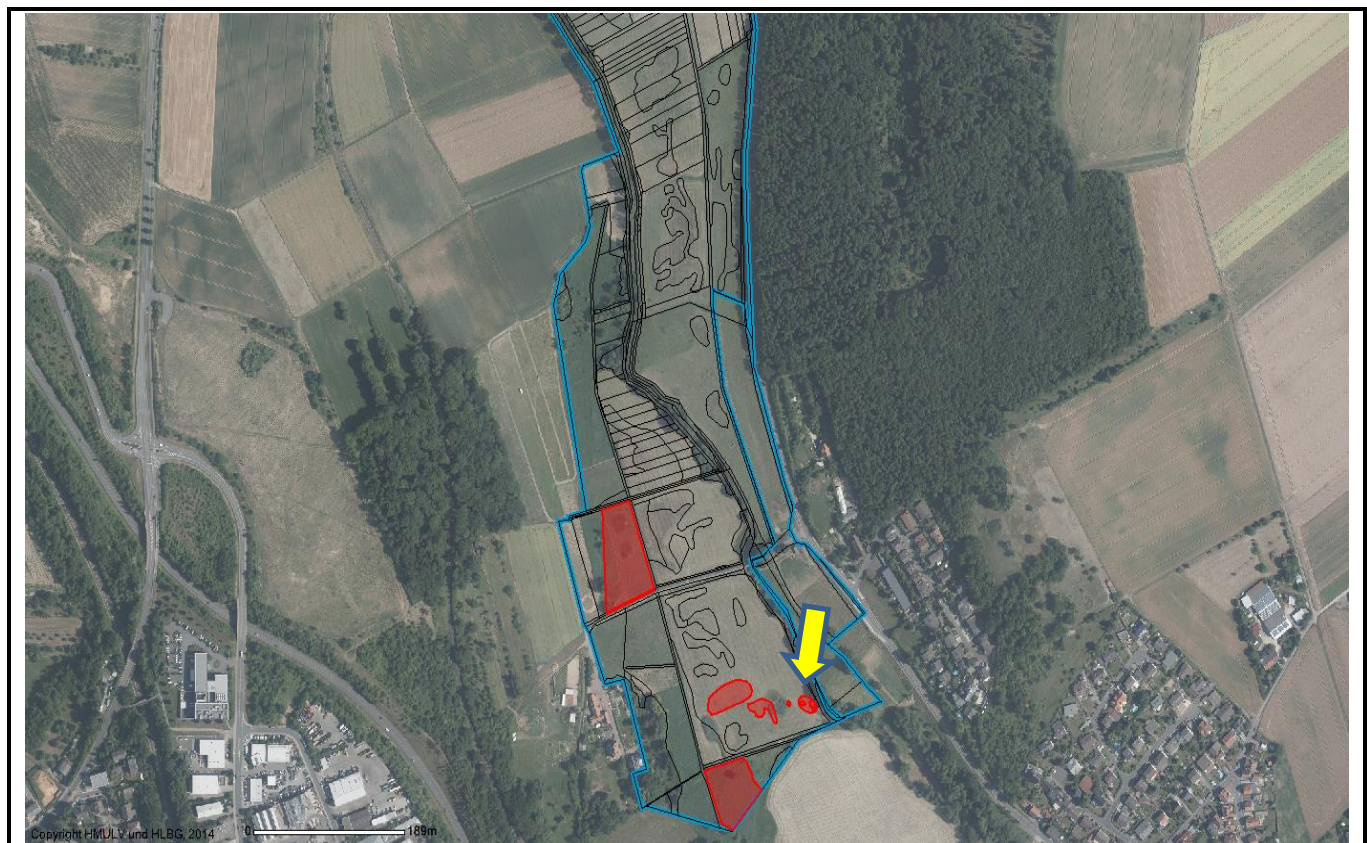
5.2.5 Unterhaltung abschnittsweise

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
04.06.05.	Pflege der Stillgewässer zugunsten angepasster Tierarten	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

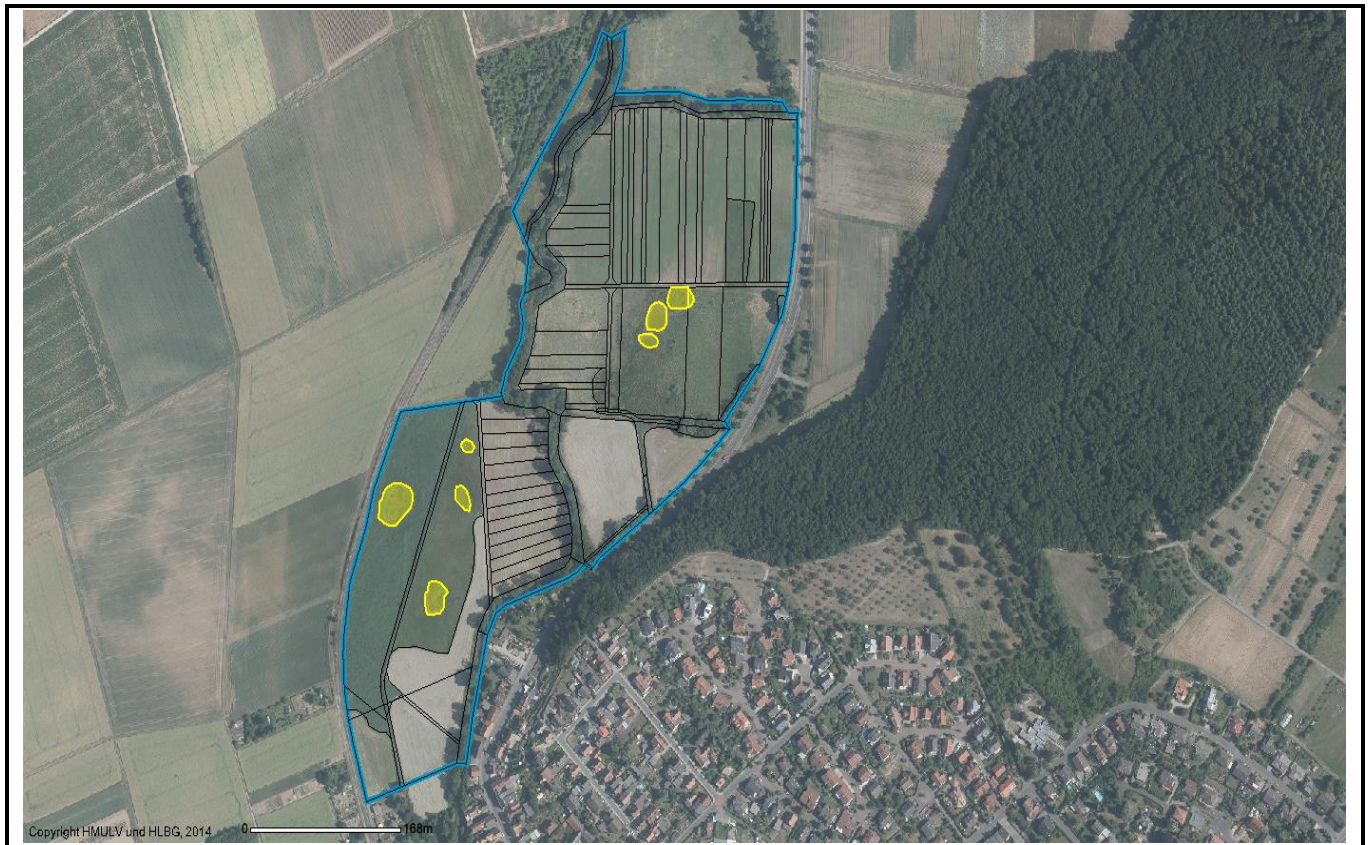
Pflege der Stillgewässer zur Förderung aquatischer Lebensräume für wassergebundene Vögel, Insekten und Amphibien durch Entkräuten und Entschlammern in mehrjährigen Abständen nach Bedarf, Pflege des Uferbewuchses, amphibiengerechte Gestaltung der Ufer, wo möglich Anlage von Flachwasserzonen und Inseln

Hinweise:

1. Im FFH-Gebiet konnten nur Räume angegeben werden, in denen sich die Stillgewässer befinden.
2. Zur Entwicklung binnenländischer Salzwiesen (LRT *1340) sind im Bereich der vorhandenen Quelllöpfe (Selzerbrunnen und der wenige Meter nordwestlich gelegene Austritt = gelber Pfeil) zwei flache Mulden angelegt worden, die durch gelegentliches Entschlammern unterhalten werden müssen. Sie dienen vor allem dazu, das Salzwasser aufzufangen und auf eine größere Fläche zu verteilen.



Unterhaltung von Stillgewässern und des Austritts am Selzerbrunnen, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000



Unterhaltung von Stillgewässern, VSG Teilfläche Breitwiese, Maßstab ca. 1:8.000



Unterhaltung von Stillgewässern, VSG Teilfläche Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

5.3 Maßnahmen im Maßnahmentyp 3:

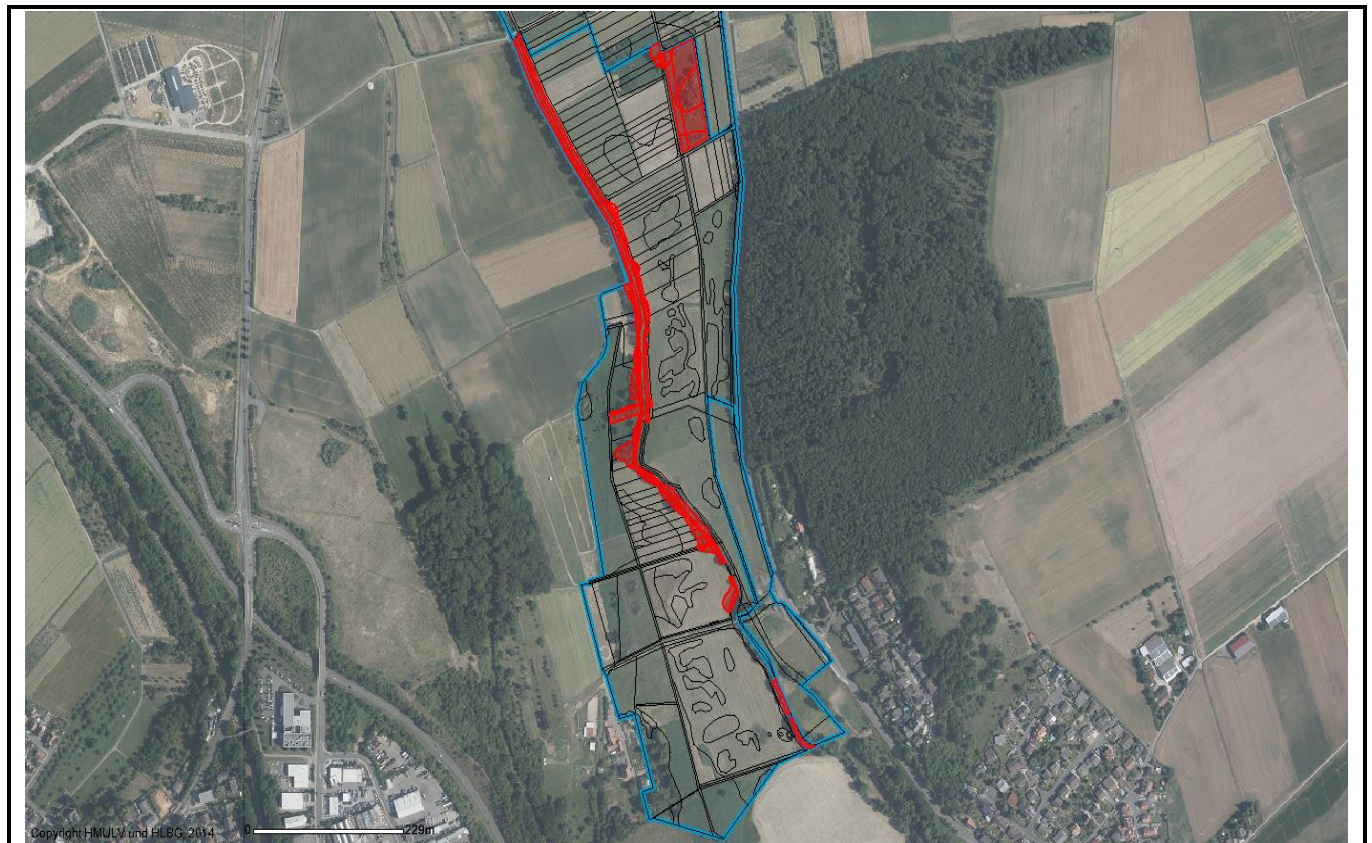
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

5.3.1 Gelenkte Sukzession

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
15.01.03.	Entwicklung des LRT *91E0 vom EZ C nach B, Sukzession der Auwaldgrundstücke	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Die sehr schmalen Auwaldstreifen entlang der Wetter mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT *91E0) im überwiegend schlechten Erhaltungszustand sollen der Sukzession überlassen bleiben, das Belassen von Alt- und Totholz kann langfristig zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes führen, ein Auszug der Hybridpappeln am Ostufer ist wünschenswert.

Die Auwaldgrundstücke in Steinfurth, Flur 9 Flurstücke 60 und 61 soll der Sukzession überlassen bleiben.

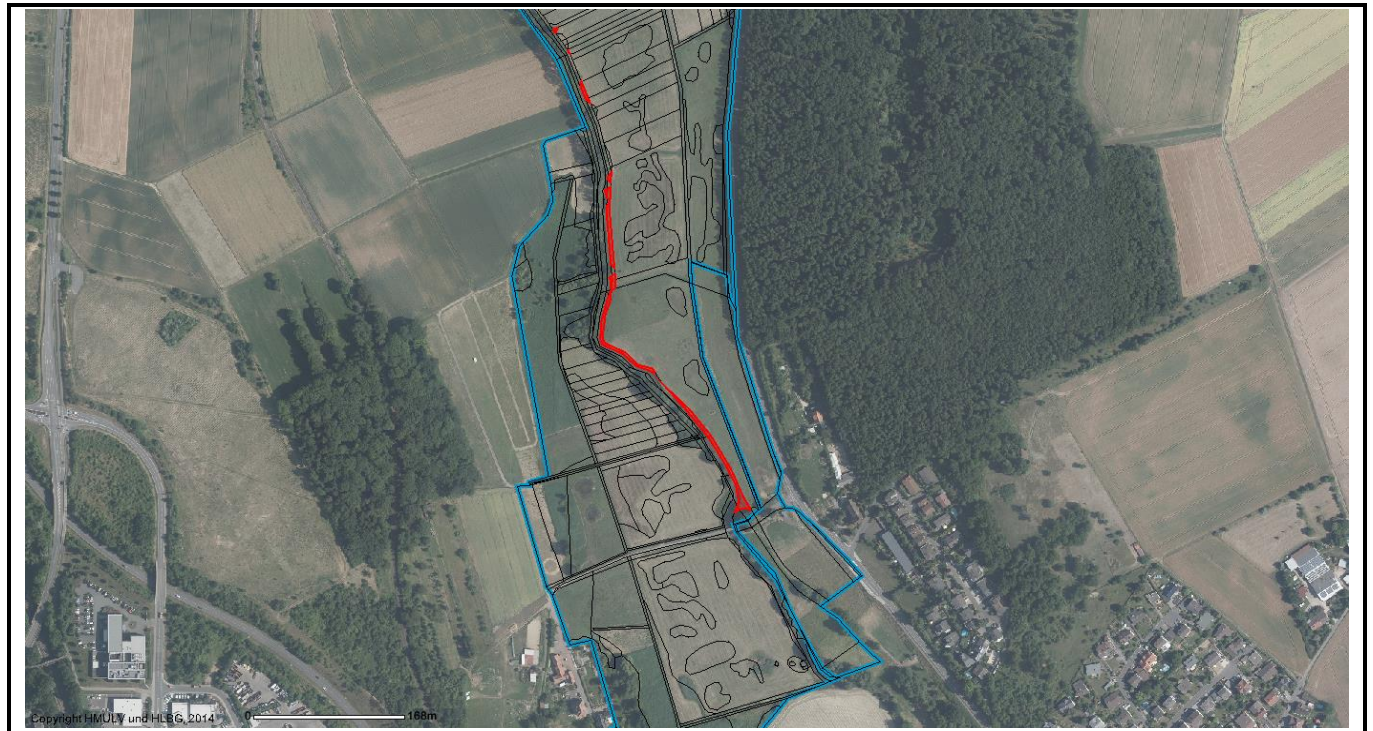


Förderung des LRT *91E0 und Sukzession der Auwaldgrundstücke, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:10.900

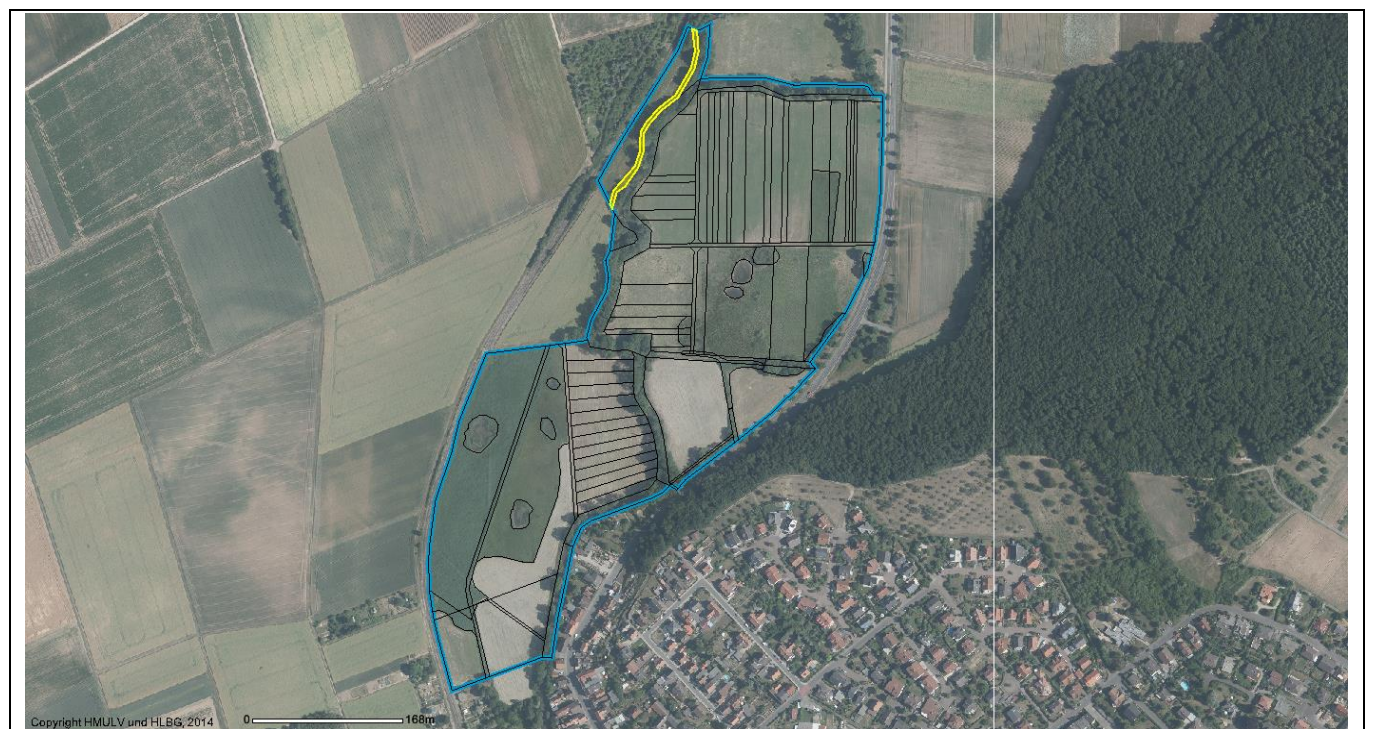
5.3.2 Extensivierung von Gewässerrandstreifen

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
		FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
04.08.	Entwicklung LRT 3260 von EZ C nach B	Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Förderung des LRT 3260 (Fließgewässer) vom EZ C nach B durch Extensivierung des Gewässerrandstreifens in einer Breite von 3-5m zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität, dieser Streifen soll regelmäßig gemäht aber bei der Beweidung ausgespart werden



Ausweisung eines Gewässerrandstreifens, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000



Ausweisung eines Gewässerrandstreifens, VSG Teilgebiet Breitwiese, Maßstab ca. 1:8.000

5.3.3 Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
		FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
01.09.	Entwicklung zum LRT 6510	Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Im Norden des Gebietes ist die Entwicklung von Grünland frischer Standorte zum LRT 6510 magere Flachland-Mähwiesen bei Fortführung der derzeitigen Mähweide möglich und soll im Rahmen der Agrarförderprogramme umgesetzt werden



Entwicklung zum LRT 6510, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

5.3.4 Auszäunen von Flächen

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
		FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
06.02.05.	Schutz von gefährdeten Brutten	Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Nestersicherung von Rallen, Kiebitz und anderen Bodenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale bedrohter Vogelarten mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, alle Schutzgebiete ohne Flächenbezug

5.3.5 Wildbestandsregulierung

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
03.02.	Verminderung des Prädatoren- druckes	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern und den Jagdausübungs-berechtigten kann die Fallenjagd auf Haarraubwild zur Sicherung des Reproduktionserfolgs der Bodenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ausschließlich am Rand der Naturschutzgebiete während der Brutzeit ausgeübt werden, die Fallenjagd ist im Vogelschutzgebiet erwünscht, eine Störung von Brut- und Rastvögeln im Gültigkeitsbereich des Bewirtschaftungsplans ist auszuschließen,

in begründeten, mit den Behörden und Gebietsbetreuern abgestimmten Zeiten und Bereichen, in denen Störungen der Brut- und Rastvögel auszuschließen sind, ist die Fallenjagd auch auf Flächen innerhalb der Naturschutzgebiete möglich, alle Schutzgebiete ohne Flächenbezug

5.4 Maßnahmen im Maßnahmentyp 4:

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

Es sind für diesen Maßnahmentyp keine Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan vorgesehen.

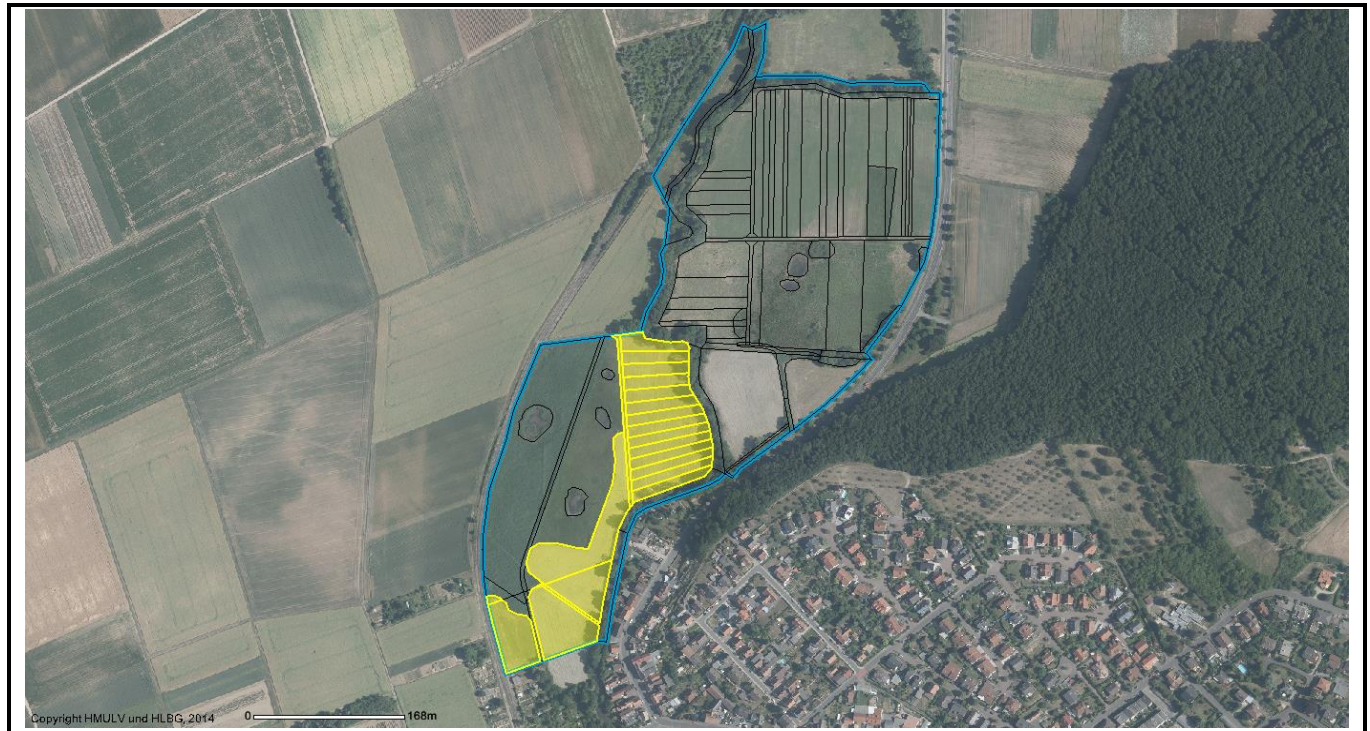
5.5 Maßnahmen im Maßnahmentyp 5:

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

5.5.1 Wasserstandsregulierung

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
04.03.02.	Förderung brütender, rastender und nahrungssuchender Vogelarten	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Bei Verfügbarkeit der Flächen ist eine temporäre Erhöhung des Wasserstandes durch Rückhalt von Hochwasser und Schließen von Abflussgräben während der Brut- und Zugzeiten (März – Juni) vorzusehen, der Wasserstand ist durch ein Wehr zu regeln, Pflege der Flächen als Feuchtgrünland durch regelmäßige Mahd zur Bereitstellung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat



Wasserstandsregulierung, VSG Teilgebiet Breitwiese, Maßstab ca. 1:8.000



Wasserstandsregulierung, VSG Teilgebiet Salzwiese, Maßstab ca. 1:8.000

5.5.2 Anlage von temporären Gewässern

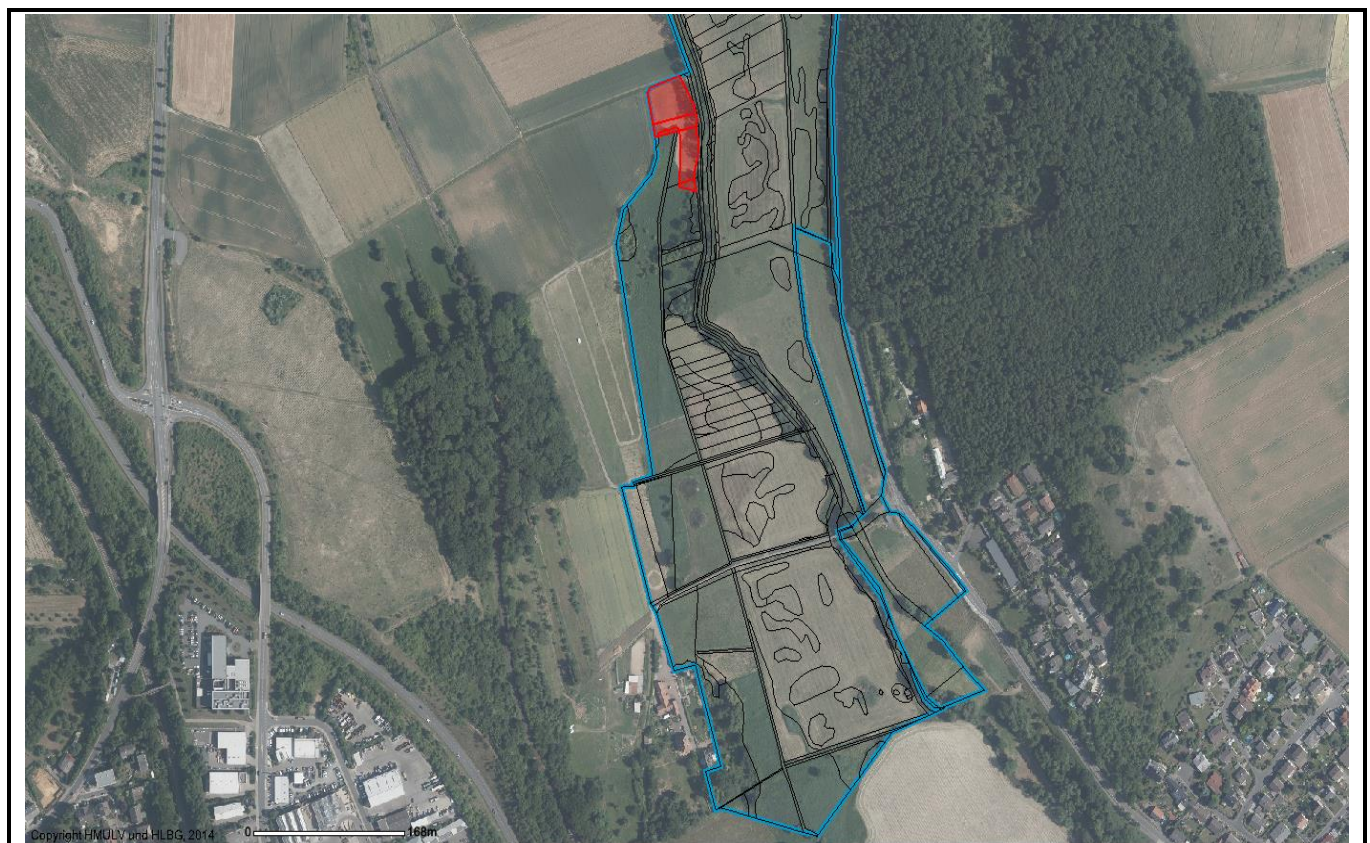
Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
11.04.01.02.	Förderung von Laubfrosch, Kreuz- und Wechselkröte, Kammmolch	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Anlage temporär wasserführender Blänken und Kleingewässer an geeigneten Stellen außerhalb von Habitat-, LRT- und potenziellen Entwicklungsflächen zur Unterstützung von rastenden und nahrungssuchenden Vogelarten, Libellen- und Amphibienpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, die Gewässer sollen über Sommer trocken fallen und landwirtschaftlich genutzt werden, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug

5.5.3 Aufgabe der Bewirtschaftung für die Landwirtschaft ungeeigneter Flächen

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
01.01.01.	Entwicklung von Schilf- und Röhrichtbeständen	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Die Ackerflächen in der Gemarkung Steinfurth Flur 8 Flurstücke 22-24 sollen aus der Nutzung genommen werden und sich zu Schilf- und Röhrichtflächen entwickeln, diese Maßnahme beabsichtigt die Stadt Bad Nauheim über das Ökopunktekonto umzusetzen.

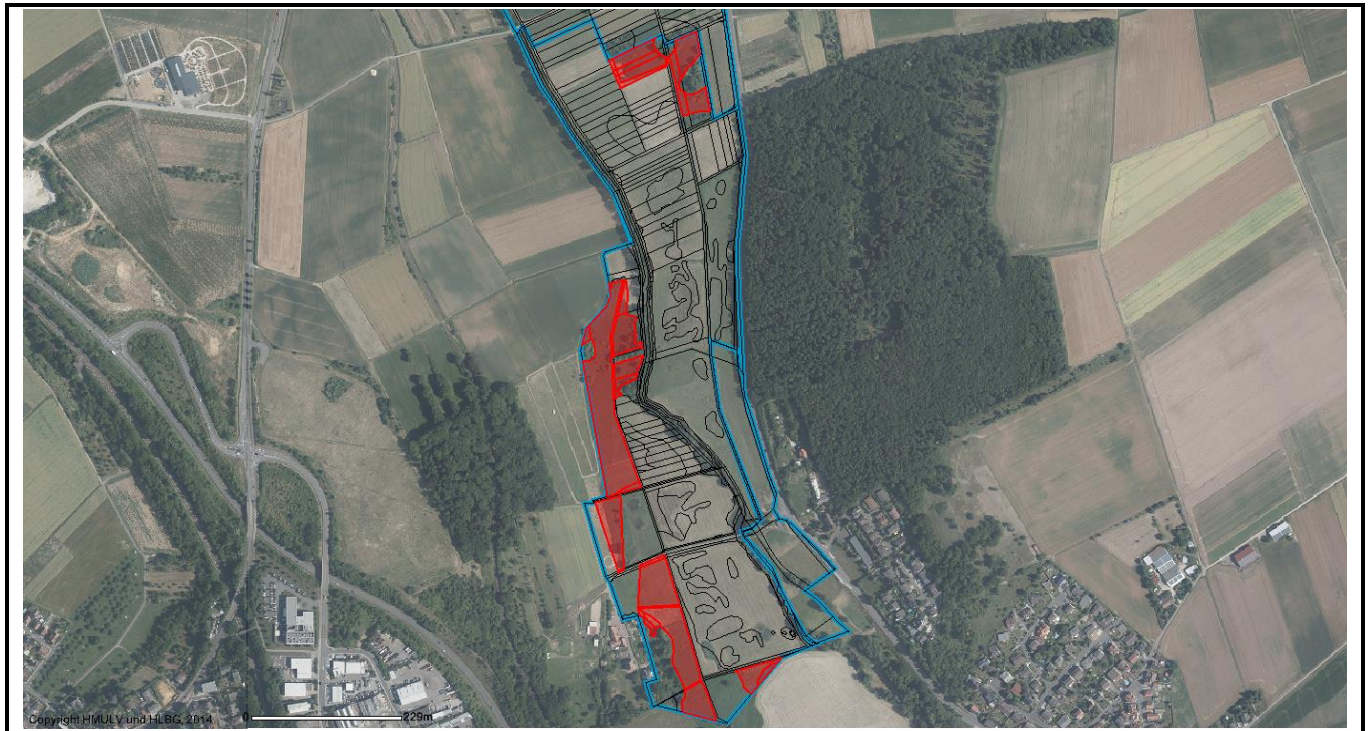


Umwandlung von Acker in Schilfflächen, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

5.5.4 Unbegrenzte Sukzession

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
		FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
15.01.01.	Förderung der Schilfbrüter	Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Erhaltung von Schilfbeständen zur Förderung der Schilfbrüter, nach Bedarf Abtrag von Oberboden zur Verbesserung der Feuchteigenschaften, Anlage von Kleingewässern nach Bedarf, je 3 Flächen im Abstand von 3 Jahren von August bis Oktober bei geeigneter Witterung mähen



Erhaltung von Schilfbeständen, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:10.900



Erhaltung von Schilfbeständen, VSG Teilgebiet Breitwiese, Maßstab ca. 1:8 000



Erhaltung von Schilfbeständen, VSG Teilgebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

5.6 Maßnahmen im Maßnahmentyp 6:

Maßnahmen nach NSG-Verordnung/ Sonstige Maßnahmen

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
14.	NSG-Schilder, Informationstafeln, Besucherlenkung	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Unterhaltung der Beschilderung der NSG Salzwiesen und Breitwiese, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafeln über die Bedeutung des FFH-Gebiets aufstellen, Standorte dafür nach Schwerpunkten der Erholungsnutzung auswählen, nach Bedarf Besucherlenkungsmaßnahmen vorsehen, alle Schutzgebiete ohne Flächenbezug

5.6.2 Kopfweidenschnitt

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
12.01.03.03.	Pflege von Strukturelementen	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

jährlicher regelmäßiger Pflegeschnitt von etwa ¼ der vorhandenen Kopfweiden, Entsorgen des anfallenden Astmaterials, Maßnahme im ganzen Schutzgebiet ohne Flächenbezug

5.6.3 Beseitigen störender Elemente im Offenland

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
01.11.	regelmäßige Bewirtschaftung von Grünlandflächen	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Zur Sicherung einer regelmäßigen Nutzung der Grünlandflächen mit den in den NSG-VO festgelegten Einschränkungen kann eine mechanische Bekämpfung der Herbstzeitlosen und anderer, für die Fütterung schädlicher Pflanzen erfolgen, die dazu erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Forstamt Nidda vor Arbeitsbeginn abzusprechen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug

5.6.4 Sicherungsmaßnahmen an Strommasten

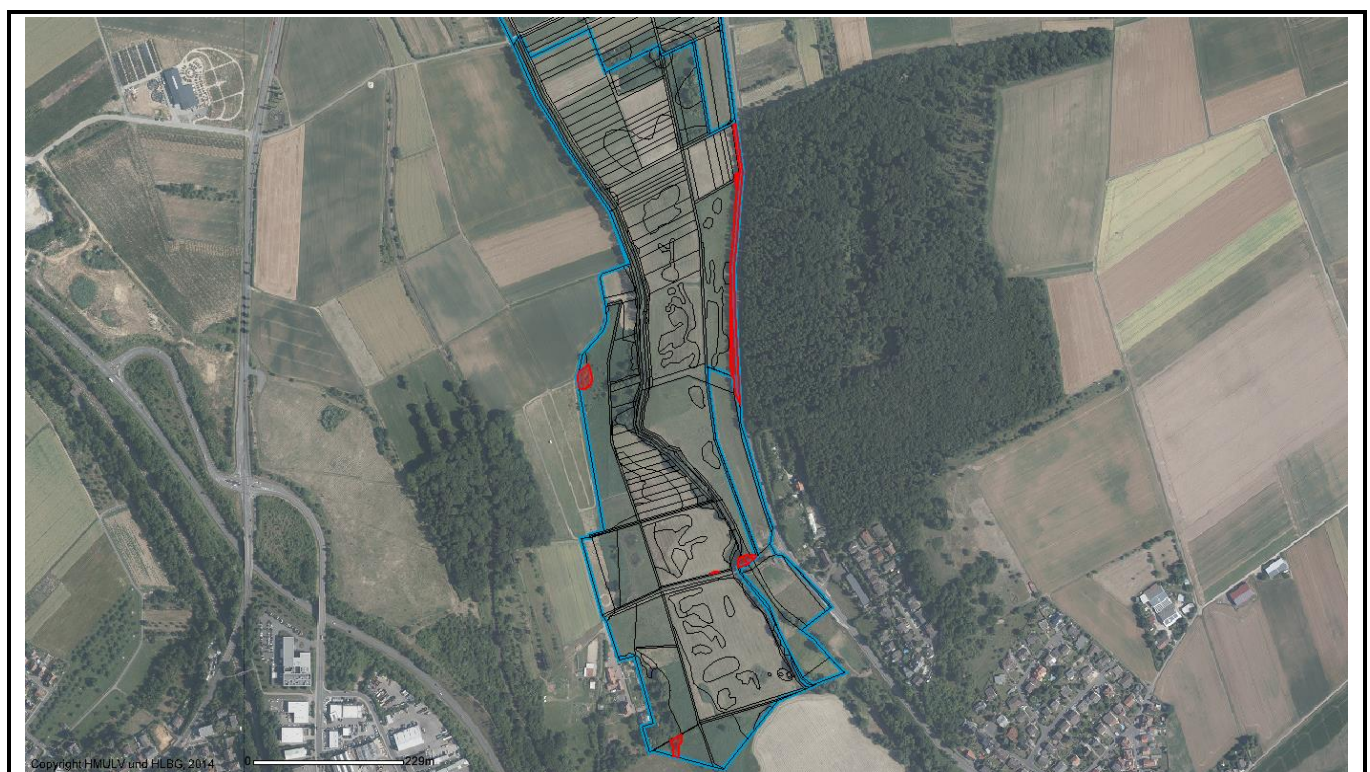
Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
10.01.05.	Schutz vor Vogeltod an Stromleitungen	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Sicherung von Stromleitungen in der Breitwiese im Rahmen der Verpflichtung der Netzbetreiber zur Verhinderung von Vogeltod an Freileitungen durch Anbringen von Abweisern an der obersten Leitung

5.6.5 Gehölzpflege

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
12.01.03.	Förderung des Neuntöters	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Regelmäßige abschnittsweise Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation zur Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung in die landwirtschaftlich genutzten Flächen (auch auf den nicht gekennzeichneten Flächen im Planungsgebiet umsetzen)



Gehölzpflege, FFH-Gebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:10.900



Gehölzpflege, VSG Teilgebiet Salzwiesen, Maßstab ca. 1:8.000

5.6.6 Entbuschen/ Entkusseln

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
12.01.02	Erhaltung von Feucht-, Seggen- und Schilfflächen	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Für die Feucht-, Seggen- und Schilfflächen ist eine weitere Verbuschung und Bewaldung durch regelmäßige Entnahme zu verhindern, in mehrjährigem Turnus sind aufkommende Bäume und Sträucher als Schutz vor Verdämmung zu entfernen zum Erhalt dieser feuchtegebundenen Habitate

5.6.7 Gehölzentfernung am Gewässerrand

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im		
04.07.06.	Förderung von Sichtbeziehungen	FFH-Gebiet	VS-Gebiet	
		Salzwiesen	Breitwiese	Salzwiesen

Punktuelle Herstellung von Sichtbeziehungen durch Entnahme von Bewuchs entlang des Wetterufers zur Öffnung der beiden optisch getrennten Grünlandflächen in der Breitwiese, Förderung der Weite des Gebietes und Verbesserung der Eignung für Vogelarten mit Bedarf an großräumigen Habitaten

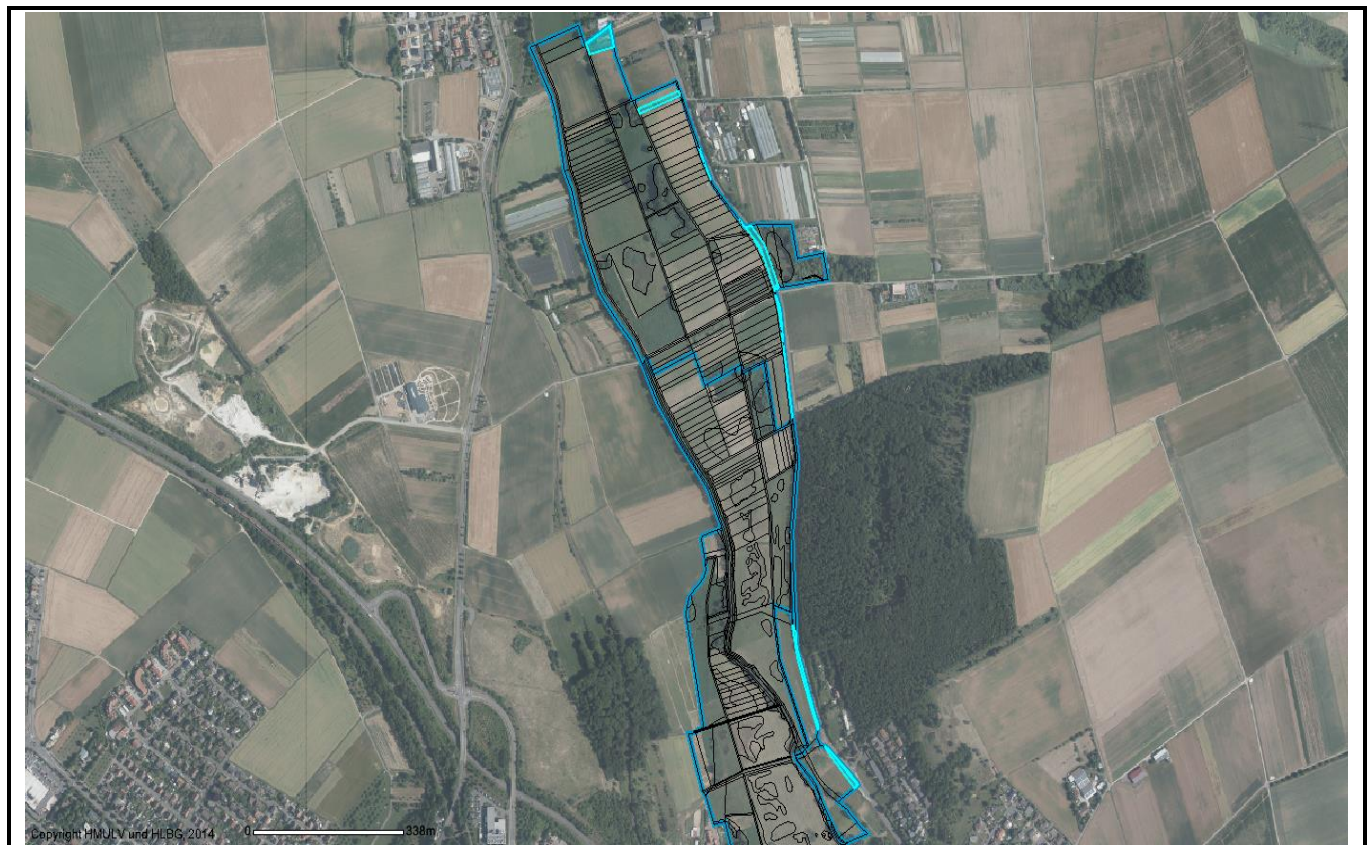


Förderung der Durchgängigkeit, VSG Teilfläche Breitwiese, Maßstab ca. 1:8.000

5.6.8 Sonstige

Code	Maßnahmenziele	Maßnahme umsetzen im	
16.04.	ohne	FFH-Gebiet	VS-Gebiet
		Salzwiesen	Breitwiese Salzwiesen

Nachrichtliche Übernahme baulicher Anlagen, Straßen, Hausgärten etc. ohne Planung von Maßnahmen



Bauliche Anlagen, VSG Teilfläche Salzwiesen, Maßstab ca. 1:16.500

5.7 Übersicht über die Maßnahmen

Maßnahmen- typ	Farbe/ Farb- nummer	Maßnahmen- code	Kurzbeschreibung	Laufende Nummer	Nummer im Planungsjournal	
					FFH- Gebiet	VS- Gebiet
1	27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.1	19.454	21.557
	28	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.2	--	21.570
	31	11.02.04.	Anlage/ Pflege von Steilwänden	5.1.3	21.577	21.554
	52	01.02.03.	Beweidung mit Nachmahd	5.1.4	--	21.575
	13	01.03.	naturverträglicher Ackerbau	5.1.5	--	21.576
2	30	01.02.02.05.	Mischbeweidung	5.1.1	9.968	--
	17	01.02.05.02.	Standweide	5.1.2	9.875	--
	25	01.02.02.	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	5.2.3	9.876	--
	33	04.06.03.	Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	5.2.4	12.409	21.559
	55	04.06.05	Unterhaltung abschnittsweise	5.2.5	9.575	21.568
3	63	15.01.03.	gelenkte Sukzession	5.3.1	9.688	--
	50	04.08.	Extensivierung von Uferrandstreifen	5.3.2	9.964	21.571
	89	01.09.	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	5.3.3	9.878	--
	0	06.02.05.	Auszäunen von Flächen	5.3.4	21.708	21.707
	0	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.5	11.114	21.555
5	67	04.03.02.	Wasserstandsregulierung	5.5.1	--	21.556
	0	11.04.01.02.	Anlage von temporären Gewässern	5.5.2	10.134	21.572
	58	01.01.01.	Aufgabe der Bewirtschaftung von für die Landwirtschaft ungeeigneten Flächen	5.5.3	9.948	--
	2	15.01.01.	unbegrenzte Sukzession	5.5.4	9.877	21.567
6	0	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1	9.955	21.625
	0	12.01.03.03.	Kopfweidenschnitt	5.6.2	9.133	21.626
	0	01.11.	Bekämpfung Herbstzeitlose	5.6.3	11.412	--
	0	10.01.05.	Sicherungsmaßnahmen an Strommasten	5.6.4	--	21.627
	26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.5	19.453	21.569
	0	12.01.02.	Entbuschen/ Entkusseln	5.6.6	9.865	21.711
	15	04.07.06.	Gehölzentfernung am Gewässerrand	5.6.7	--	21.558
	35	16.04.	Sonstige	5.6.8	--	21.574

6. Report aus dem Planungsjournal

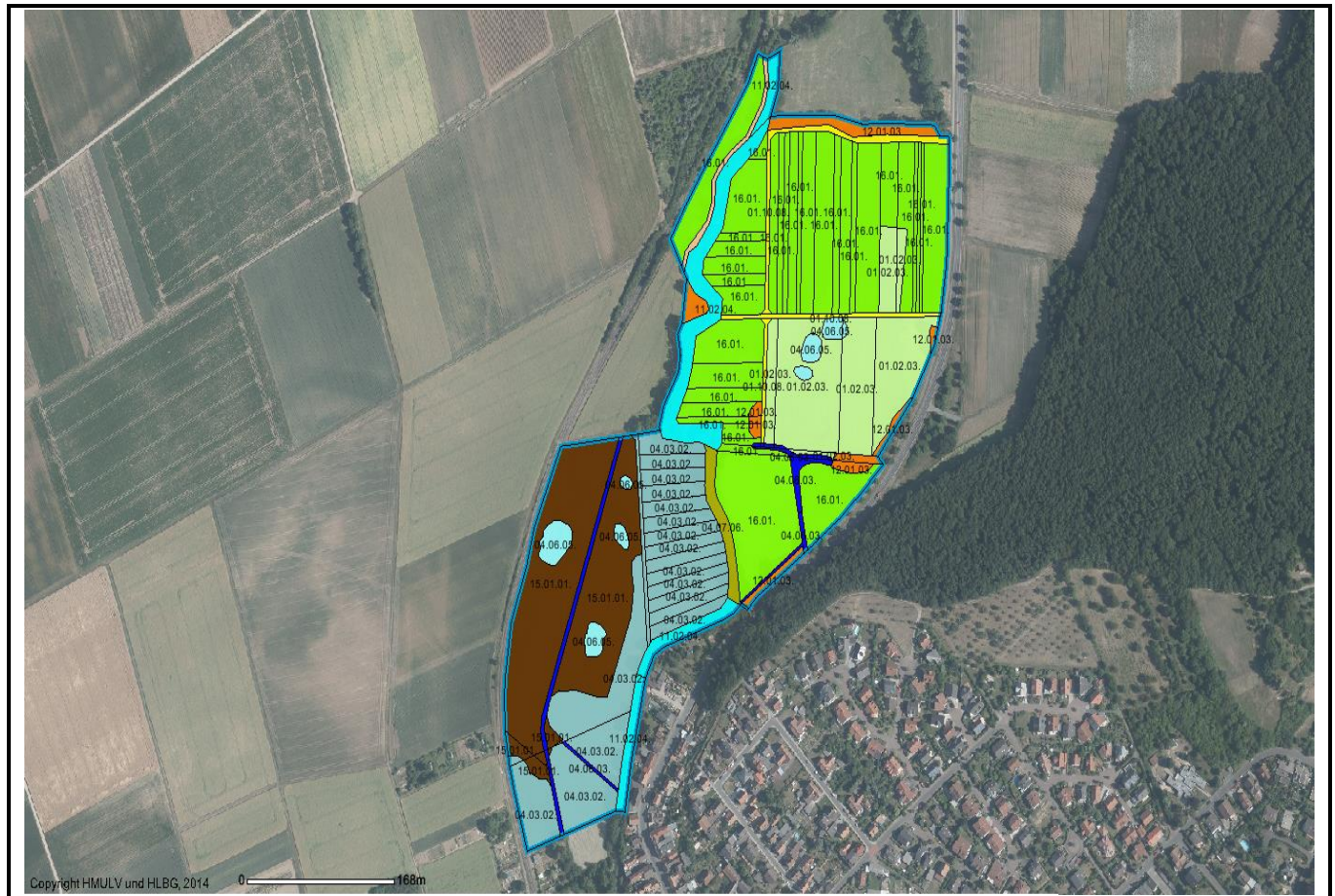
Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode/ Jahr	Maßnahme geplant für
Kein Ausbau/ keine Versiege- lung von Wirtschafts- wegen	<u>01.10.08.</u> (5.1.1) 27	Unterhaltung von Wirtschaftswegen, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhalt von Wiesenwegen	1	nein	1,87	frei 2019	FFH/ VSG
Ordnungs- gemäße Landwirt- schaft	<u>16.01.</u> (5.1.2) 28	Bewirtschaften der Acker- und Grünlandflächen unter Berücksichtigung brütender und rastender Vogelarten	1	1j./ ja	7,25	Juni 2019	VSG
Anlage/ Pflege von Steilwänden	<u>11.02.04.</u> (5.1.3) 31	Erhaltung und nach Bedarf Anlage von Steilwänden entlang der Wetter zur Unterstützung des Bruterfolgs des Eisvogels	1	3j./ ja	2,46	4.Quartal 2019	FFH/ VSG
Beweidung mit Nachmahd	<u>01.02.03.</u> (5.1.4) 52	Pflege der Grünflächen zur Förderung der Wiesenbrüter durch regelmäßige Beweidung ab April, Nachmahd nach Bedarf ab August	1	1j./ ja	4,28	April 2019	VSG
Natur- verträglicher Ackerbau	<u>01.03.</u> (5.1.5) 13	Bewirtschaftung der Ackerflächen möglichst naturverträglich zur Förderung der dort brütenden Vogelarten (z.B. Kiebitz)	1	1j./ ja	7,39	frei 2019	VSG
Misch- beweidung	<u>01.02.02.05.</u> (5.2.1) 30	Extensive Grünlandnutzung als Weide oder Mähweide ab 15.6. (Ausnahme: Anfang Juni), Nachbeweidung Ende Juli/ Anfang August	2	1j./ ja	2,98	Juni 2019	FFH
Standweide	<u>01.02.05.02.</u> (5.2.2) 17	Erhalt als Weidefläche außerhalb LRT oder Habitaten, auch als Standweide zu nutzen	2	1j./ ja	0,46	frei 2019	FFH
Nutzung als Mähweide mit Nachbe- weidung	<u>01.02.02.</u> (5.2.3) 25	die erste Mahd sollte in der Regel ab dem 15. Juni erfolgen, die Nachbeweidung ab Ende Juli bis Anfang August	2	1j./ ja	9,48	Juni 2019	FFH
Unter- haltung in mehrjähr- igen Abständen	<u>04.06.03.</u> (5.2.4) 33	Grabenpflege zur Sicherung des LRT *1340, die Böschungskanten der Gräben sind abzupflegen,	2	4j./ ja	1,68	4.Quartal 2019	FFH/ VSG
Unter- haltung abschnitts- weise	<u>04.06.05</u> (5.2.5) 55	Pflege der Stillgewässer zur Förderung aquatischer Lebensräume für wassergebundene Vögel, Insekten und Amphibien	2	2j./ ja	1,19	Sept. 2019	FFH/ VSG

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode/ Jahr	Maßnahme geplant für
Gelenkte Sukzession	<u>15.01.03.</u> (5.3.1) 63	Die schmalen Auwälder entlang der Wetter (LRT *91E0) und der Auwaldstreifen in Steinfurth sollen der Sukzession überlassen bleiben	3	5j./ ja	1,44	4. Quartal 2023	FFH
Extensivierung von Gewässerrandstreifen	<u>04.08.</u> (5.3.2) 50	Förderung des LRT 3260 (Fließgewässer) durch Extensivierung des Gewässerrandstreifens in einer Breite von 3-5m	3	1j./ ja	0,24	frei 2019	FFH/ VSG
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	<u>01.09.</u> (5.3.3) 89	Entwicklung von Grünland frischer Standorte zum LRT 6510 magere Flachland-Mähwiesen bei Fortführung der derzeitigen Mähweide	3	1j./ ja	0,84	Juni 2019	FFH
Auszäunen von Flächen	<u>06.02.05.</u> (5.3.4) 0	Nestersicherung von Rallen, Kiebitz und anderen Bodenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale	3	1j./ ja	0,00	frei 2019	FFH/ VSG
Wildbestandsregulierung	<u>03.02.</u> (5.3.5) 0	In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Haarraubwild ausgeübt werden, die Fallenjagd ist im Vogelschutzgebiet erwünscht,	3	1j./ ja	0,00	frei 2019	FFH/ VSG
Wasserstandsregulierung	<u>04.03.02.</u> (5.5.1) 67	Bei Verfügbarkeit der Flächen ist eine temporäre Erhöhung des Wasserstandes während der Brut- und Zugzeiten (März – Juni) vorzusehen,	5	1j./ ja	5,84	frei 2019	VSG
Anlage von temporären Gewässern	<u>11.04.01.02.</u> (5.5.2) 34	Anlage temporär wasserführender Blänken und Kleingewässer an geeigneten Stellen außerhalb von Habitat-, LRT- und potenziellen Entwicklungsflächen	5	3j./ ja	0,00	4. Quartal 2019	FFH/ VSG
Aufgabe der Bewirtschaftung	<u>01.01.01.</u> (5.5.3) 58	Die Ackerflächen in der Gemarkung Steinfurth Flur 8 Flurstücke 22-24 sollen aus der Nutzung genommen werden und sich zu Schilf- und Röhrichtflächen entwickeln	5	1j./ ja	0,34	frei 2019	FFH
Unbegrenzte Sukzession	<u>15.01.01.</u> (5.5.4) 2	Erhaltung von Schilfbeständen zur Förderung der Schilfbrüter, Schilfmahd in mehrjährigen Abständen bei geeigneter Witterung	5	5j./ ja	6,52	August 2021	FFH/ VSG

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Nächste Durch- führung Periode/ Jahr	Maßnahme geplant für
Öffentlich- keitsarbeit	<u>14.</u> (5.6.1) 0	Unterhaltung der NSG-Beschilderungen in den Salzwiesen und der Breitwiese und Aufstellen von Informationstafeln	6	1j/ ja	0,00	frei 2019	FFH/ VSG
Kopf- weiden- schnitt	<u>12.01.03.03.</u> (5.6.2) 0	Regelmäßiger jährlicher Pflegeschnitt bei ¼ der Kopfweiden zur Erhaltung ihrer Funktion, ganzes Schutzgebiet	6	1j/ ja	0,00	Okt.- Febr. 2019	FFH/ VSG
Beseitigung störender Elemente im Offenland	<u>01.11.</u> (5.6.3) 0	Sicherung einer regelmäßigen Nutzung der Grünlandflächen durch mechanische Bekämpfung der Neophyten	6	1j./ ja	0,00	frei 2019	FFH
Sicherungs- maßnahmen an Strom- masten	<u>10.01.05.</u> (5.6.4) 0	Sicherung von Stromleitungen im VSG Breitwiese im Rahmen der Verpflichtung der Netzbetreiber zur Verhinderung von Vogelotod an Freileitungen	6	1j./ ja	0,00	frei 2019	VSG
Gehölz- pflege	<u>12.01.03.</u> (5.6.5) 26	Regelmäßige abschnittsweise Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen in Hand- oder Maschinenarbeit im ganzen Schutzgebiet	6	4j./ ja	3,23	Okt.- Febr. 2019	FFH/ VSG
Entbuschen/ Entkusseln	<u>12.01.02.</u> (5.6.6) 0	Für die Feucht-, Seggen- und Schilfflächen ist eine weitere Verbuschung und Bewaldung durch regelmäßige Entnahme zu verhindern	6	3j./ ja	0,00	4. Quartal 2021	FFH/VSG
Gehölz- entfernung am Gewässer- rand	<u>04.07.06.</u> (5.6.7) 15	Punktueller Herstellung von Sichtbeziehungen durch Entnahme von Bewuchs entlang des Wetterufers in der Breitwiese	6	5j./ ja	0,17	Okt.- Febr. 2019	VSG
Sonstige	<u>16.04.</u> (5.6.8) 35	Nachrichtliche Übernahme baulicher Anlagen ohne Planung von Maßnahmen in allen Schutzgebieten	6	nein	0,67	frei 2019	VSG

7. Literaturverzeichnis

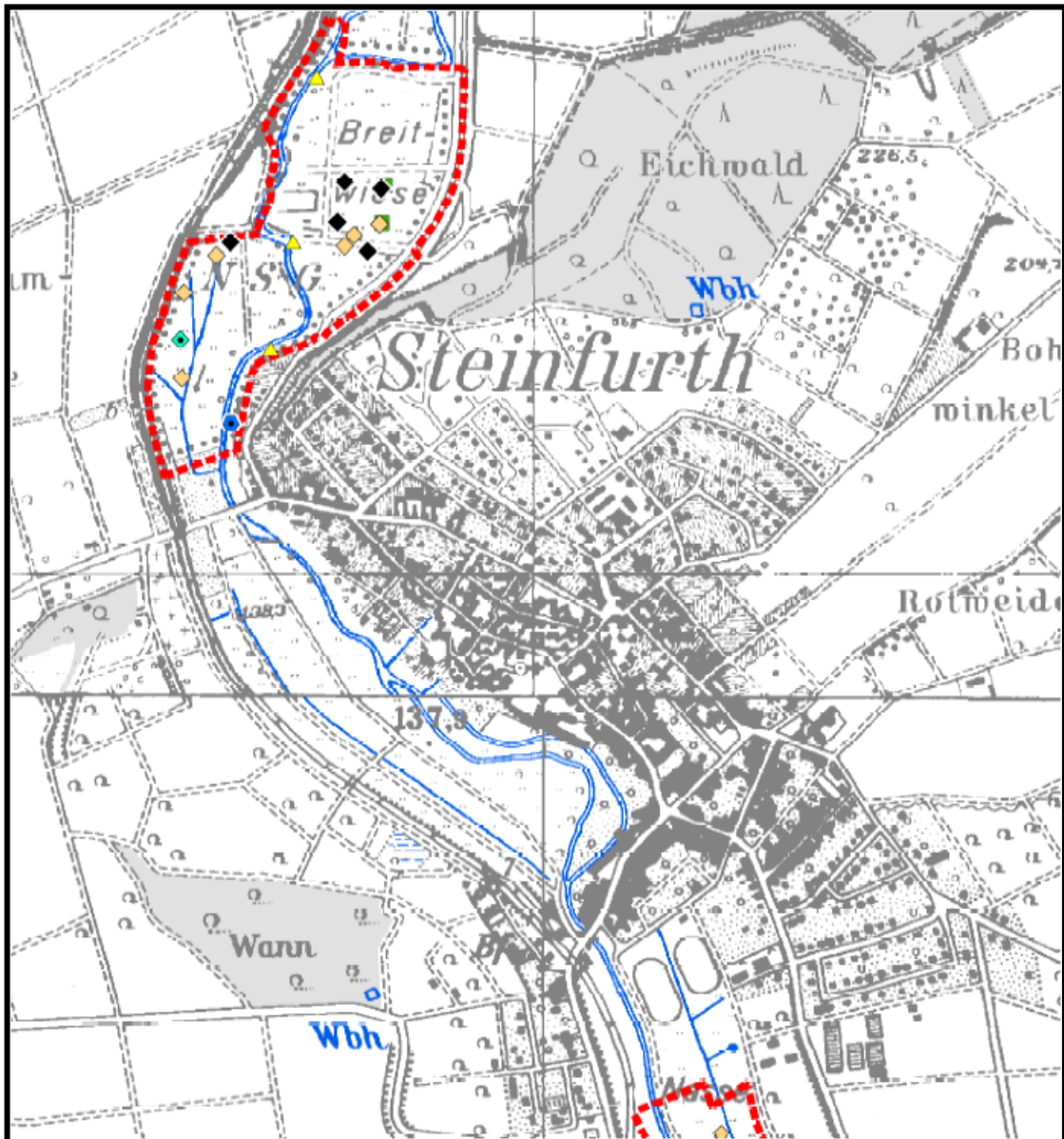
- PLÖN, 2005: Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Salzwiesen von Wisselsheim“ (5615-301) im Auftrag des Regierungspräsidium Darmstadt,
- Bernshausen, F. et al.: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Hungen November 2010 Version vom 3.5.2012,
- Bernshausen, F. et al.: SPA Monitoring-Bericht für das EU Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ (Kreis Gießen/Wetterau/Main-Kinzig, Hessen) TNL Umweltplanung Hungen November 2016,
- Bönsel; D: und Schmidt; P.: Monitoring im FFH-Gebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“, Planungsgemeinschaft Landschaft, Ökologie, Naturschutz (PLÖN), Pohlheim Oktober 2012,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“ vom 01.02.1982, StAnz. 8/1982 S. 400,
- Regierungspräsidium Darmstadt: Vorläufiger Rahmenpflegeplan für das NSG „Salzwiesen von Wisselsheim“,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Breitwiese bei Steinfurth und Oppershofen“ vom 10.11.1990, StAnz. 50/990 S. 2691,
- Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 StAnz. 44/2016 S.1104,
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ in der Fassung vom 22. Dezember 2014 StAnz. 4/2015 S. 72,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 0409 S. 2,
- HMUKLV Erlass zum Natura 2000-Gebietsschutz: § 5 HAGBNatSchG Management und Maßnahmen-planung für Vogelschutzgebiete, Wiesbaden Juli 2017,
- HMUKLV: Erlass zu Umsetzungsprioritäten und Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen in Hessen, Stand: 2.9.2016,
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D.: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M. März 2014 (2. Fassung),
- Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand, Frankfurt/M. März 2014,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in und an Gewässern, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2008,



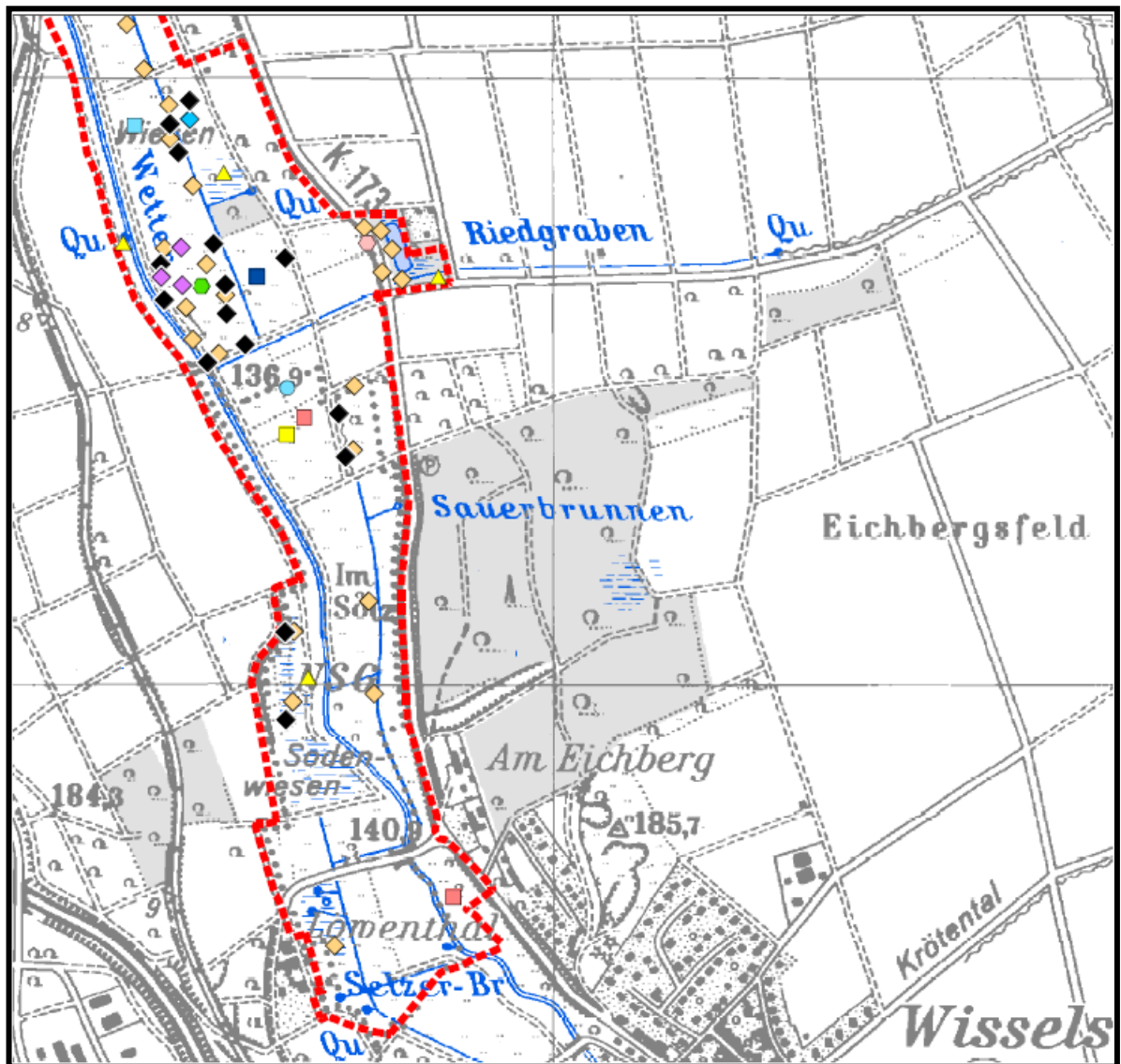
Maßnahmenplan für das VS-Teilgebiet Breitwiese, Maßstab ca. 1:8.000

9. Anhang

9.1 Fundorte der Vogelarten im Teilvogelschutzgebiet



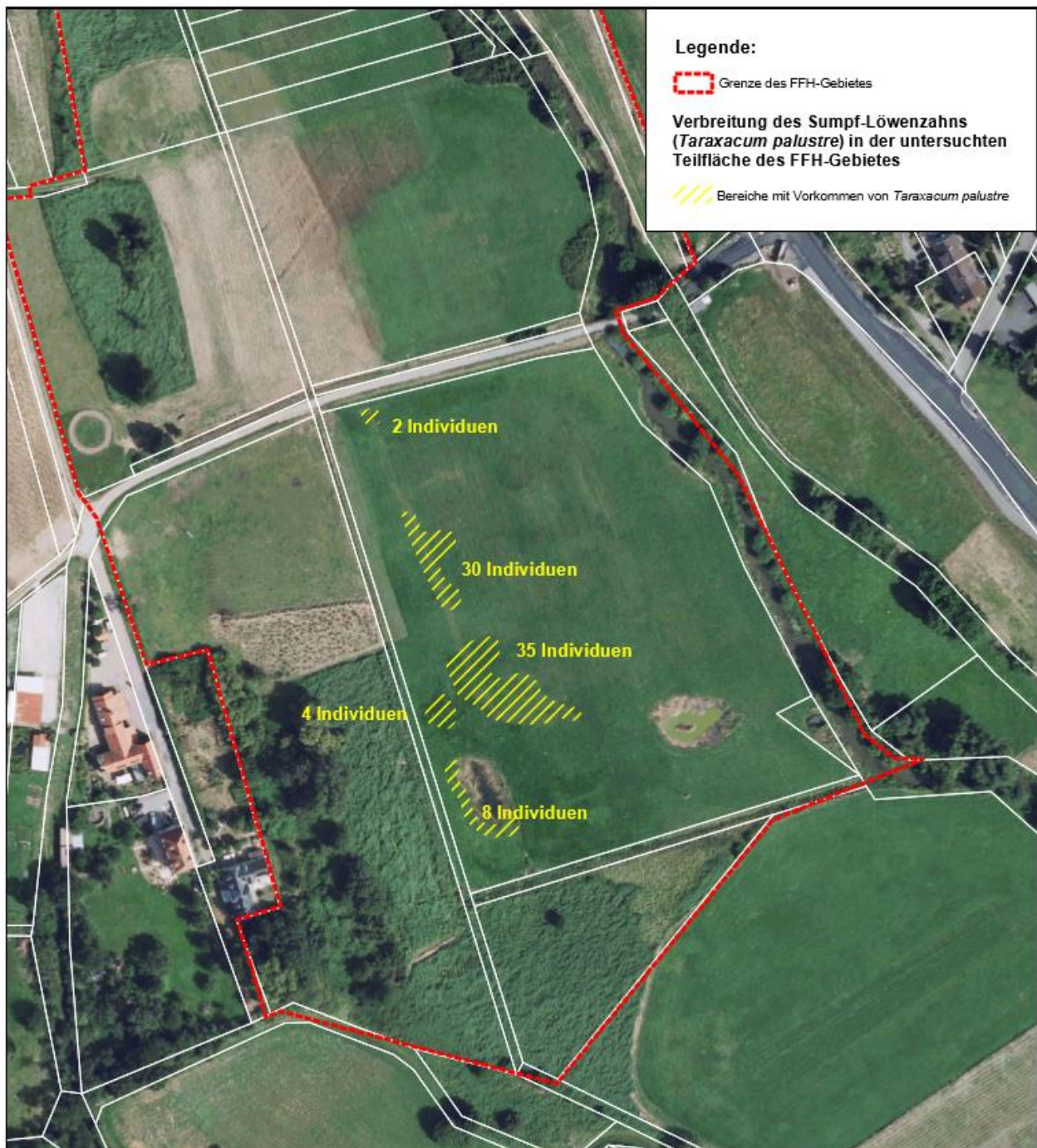
VSG-Teilgebiet Breitwiese, ohne Maßstab



FFH-Gebiet und VSG-Teilgebiet Salzweiden, ohne Maßstab

Legende:		
Anhang I Vogelarten	Artikel 4 Abs.2 Vogelarten	Gebietstypische Vogelarten
◆ Blauehlchen	□ Grauammer	◆ Rohrammer
● Eisvogel	◇ Graugans	◇ Teichrohrsänger
■ Neuntöter	■ Kiebitz	▲ Pirol
● Rotmilan	● Krickente	● Teichhuhn
● Weißstorch	● Reiherente	
	■ Schwarzkehlchen	
	■ Uferschnepfe	
	■ Wachtel	
	◆ Wasserralle	

9.2 Fundorte des Sumpflöwenzahns



Vorkommen des Sumpflöwenzahns im FFH-Gebiet,
aus: PLÖN Monitoring im FFH-Gebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“ 2012